

## **Geschichte des römischen Ärztestandes / vorgelegt von Theodor Meyer.**

### **Contributors**

Meyer, Theodor, 1873-

### **Publication/Creation**

1907.

### **Persistent URL**

<https://wellcomecollection.org/works/qa72phb9>

### **License and attribution**

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).

**wellcome  
collection**

Wellcome Collection  
183 Euston Road  
London NW1 2BE UK  
T +44 (0)20 7611 8722  
E [library@wellcomecollection.org](mailto:library@wellcomecollection.org)  
<https://wellcomecollection.org>

Hilf. handl. c

UNIVERSITY  
COLLEGE,  
LONDON.

# Geschichte des römischen <sup>II</sup>Ärztstandes

Habilitationschrift

zur

Erlangung der Venia docendi

einer

hohen medizinischen Fakultät zu Jena

vorgelegt

von

Dr. med. et iur. Theodor Meyer.

(Als Manuskript gedruckt.)

Kiel 1907.

Graphische Kunstanstalt L. Handorff.



BK (2)



22101533925

G. D. Maul  
14. VII. 08  
Kittel.     

# Geschichte des römischen <sup>''</sup>Ärztstandes

Habilitationsschrift

zur

Erlangung der Venia docendi

einer

hohen medizinischen Fakultät zu Jena

vorgelegt

von

Dr. med. et iur. Theodor Meyer.

(Als Manuskript gedruckt.)



Kiel 1907.

Graphische Kunstanstalt L. Handorff.



BK (2)



3333 99

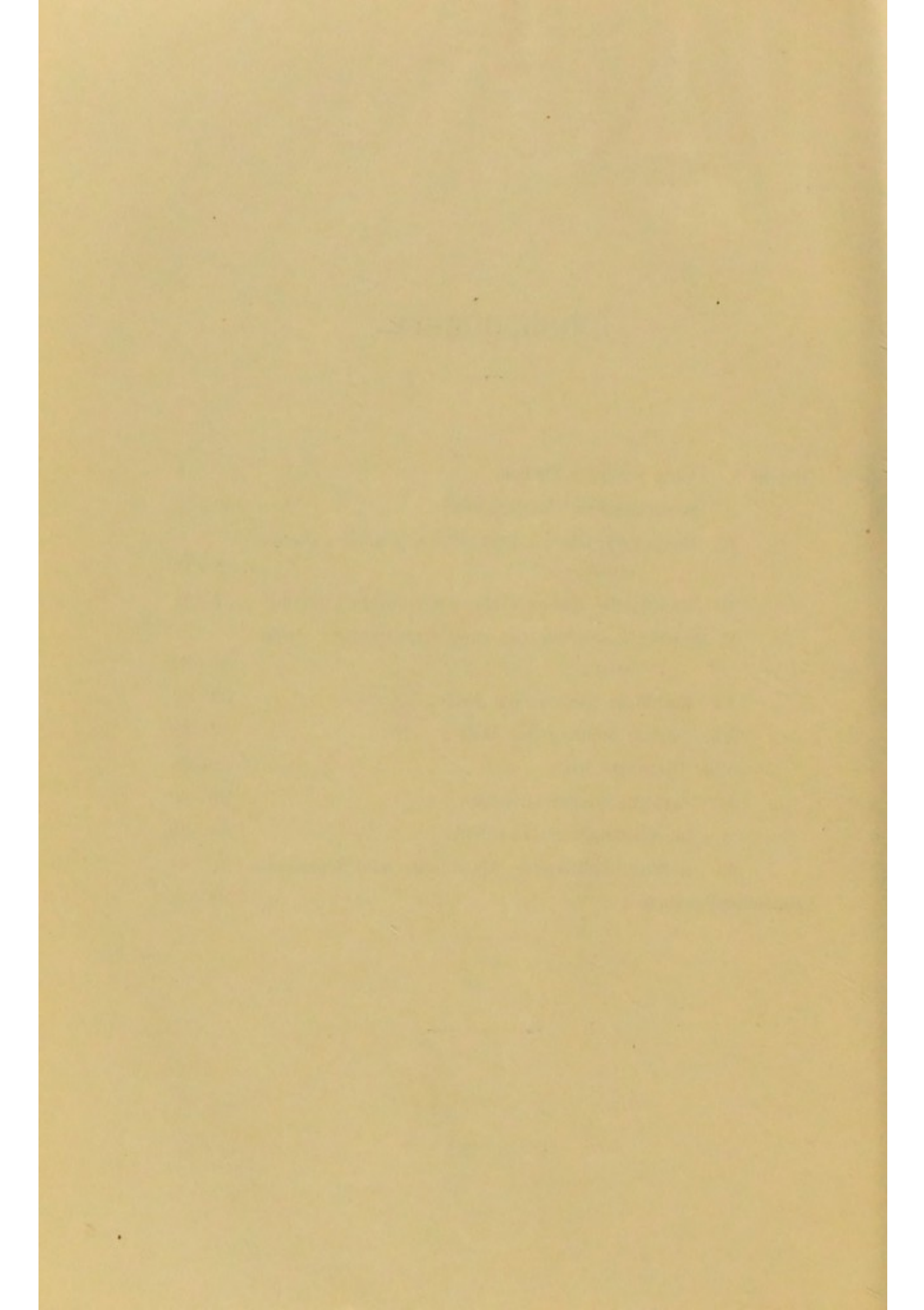
## Inhaltsangabe.

---

	Seite
Kapitel I. Älteste römische Medizin . . . . .	7—10
„ II. Sklavenmedizin (Hausmedizin) . . . . .	10—13
„ III. Beginnende Entwicklung eines ärztlichen Berufsstandes . . . . .	13—17
„ IV. Begriffliche Aussonderung der wirklichen „medici“	17—25
„ V. Staatliche Anerkennung eines Ärztestandes. Approbation . . . . .	25—32
„ VI. Rechtliche Stellung der Ärzte . . . . .	32—44
„ VII. Soziale Stellung der Ärzte . . . . .	44—48
„ VIII. Beamtete Ärzte . . . . .	48—65
„ IX. Ärztliche Vereinsbildungen . . . . .	65—68
„ X. Der medizinische Unterricht . . . . .	68—75
„ XI. Ärztliche Hilfskräfte, Kurpfuscher und Spezialisten	76—81
Litteratur-Verzeichnis . . . . .	83—85

---





## Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung stellt nur einen Abschnitt einer in Arbeit befindlichen „Geschichte des ärztlichen Standes“ dar. Der Verfasser entschloß sich zur Bearbeitung dieses Stoffes hauptsächlich aus der Erwägung heraus, daß es nicht unangebracht sei, die mancherlei Unrichtigkeiten, die, aus mangelnder Kenntnis oder falscher Auslegung der Quellen entstanden, sich von Autor zu Autor kritiklos fortgeerbt haben, klarzustellen und manche einschlägige Fragen, deren Beantwortung bisher noch völlig unversucht blieb, zur Erörterung zu bringen.

Im allgemeinen handelte es sich für den Verfasser weniger darum, neue geschichtliche Tatsachen beizubringen, als in erster Linie um den Versuch, den inneren Zusammenhang, die Entwicklung klar zu legen und die Erklärung für manche eigenartigen Erscheinungen in der Geschichte des römischen Ärztestandes zu geben. Hierbei aber erschien es im Hinblick auf die gerügten Mängel ratsam, durchweg auf die Quellen selbst zurückzugreifen.

Die vorliegende Arbeit basiert auf den Quellen, wie sie bis zum Jahre 1906 bekannt waren. Einige, zum Teil nicht unwichtige Quellen neueren Datums konnten infolgedessen noch nicht berücksichtigt werden.

---



## Abkürzungen.

- D. = Digesten des Corpus iuris civilis.  
I. = Institutiones des Corpus iuris civilis.  
C. = Codex Justinianus.  
C. Th. = Codex Theodosianus.  
C. I. L. = Corpus inscriptionum latinarum.  
C. I. G. = Corpus inscriptionum graecarum.  
I. G. = Inscriptiones graecae.  
Galen = Galeni Opera, Editio Kühn.
-

## I. Älteste römische Medizin.

„Medicina quondam fuit paucarum scientia herbarum, quibus sisteretur fluens sanguis, vulnera coirent“, so kennzeichnet Seneca<sup>1)</sup> die Stufe, auf der sich im alten Rom die Heilkunde befand, eine Stufe, auf der sie Jahrhunderte hindurch stehen blieb, bis in eine Zeit hinein, wo die übrigen Kulturvölker bereits auf die Erfolge tausendjähriger fortschreitender Entwicklung zurückblicken konnten. Aber auch später vermochten die Römer nicht eine wirkliche Heilwissenschaft aus sich selbst heraus zu entwickeln. Die Medizin ist zu Rom im wesentlichen immer eine fremde Pflanze geblieben, stets abhängig von der Zufuhr fremder Nährstoffe. Der Ursachen dieser Erscheinung sind mancherlei: bei einem Volke, das sich nur aus rauhen Kriegerern und abgehärteten Bauern zusammensetzte, machte sich das Bedürfnis nach einer eigentlichen Heilkunde wenig fühlbar. Die abergläubischen Vorstellungen, in denen das Volk noch tief befangen war, wirkten geradezu der Ausbildung dieser Kunst entgegen. Der Einzelne vertraute im Krankheitsfalle auf die Wirksamkeit einer strengen Diät und einiger weniger Hausmittel. Bei größeren Seuchen nahm man seine Zuflucht zu der Zauberkunst marsischer und etruskischer Gaukler und dem Walten der göttlich verehrten Naturkräfte.

---

<sup>1)</sup> Seneca, Ep. 95.



Die Verquickung der primitiven Heilkunde mit der Religion führte demnächst dahin, daß ihre Ausübung allmählich in die Hände der Priester überging, die ihr als Vermittler göttlicher Betätigung, als einem Teile ihres priesterlichen Berufes oblagen. Zwar hatten diese Priester Gelegenheit, sich mancherlei empirische Kenntnisse zu erwerben.<sup>1)</sup> Doch mangelte ihnen einerseits jede Vorbildung, um diese verwerten zu können, auf der anderen Seite lag dies auch weniger in ihrem Interesse als das Bestreben, dem Volke durch mystische Prozeduren die Gläubigkeit an das hilfreiche Wirken übersinnlicher Kräfte zu erhalten. Irgend ein wissenschaftliches Interesse, das zur Beschäftigung mit medizinischen Dingen hätte führen können, ließen die immerwährenden Kriege, die das römische Volk jahrhundertlang zu führen hatte, nicht aufkommen. Den Römern erschienen nur solche Bestrebungen beachtenswert, die auf die Erfüllung ihrer Nationalidee, die Begründung und Erweiterung ihrer Macht abzielten. Und ebenso wie der Sinn, so ermangelte dem Römer auch jegliche Begabung für alle Dinge der Künste und Wissenschaften und — nach Plinius' Ansicht<sup>2)</sup> — ganz besonders auch die Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde.

Standen nun alle diese Faktoren der Ausbildung einer medizinischen Wissenschaft entgegen, so ließen sie auch das Aufkommen eines Ärztstandes nicht zu. Einzelne Individuen mögen zwar schon in früher Zeit das Heil-

<sup>1)</sup> Das gilt namentlich hinsichtlich der Anatomie, auf deren Studium die Haruspices durch die Eingeweideschau leicht hingelenkt wurden.

<sup>2)</sup> Plinius, Hist. nat. XXIX, 8: „solam hanc artium Graecarum nondum exercet Romana gravitas.“



gewerbe getrieben haben, doch weisen keinerlei zuverlässige Quellen auf das Vorhandensein irgendwelcher Berufsärzte hin. Zwar finden wir schon in ältester Zeit Einrichtungen und Gesetze, die bereits eine einsichtsvolle Würdigung gewisser hygienisch-sanitärer Maßnahmen erkennen lassen. So wurde schon in der Zwölftafel-Gesetzgebung (450 v. Chr.) die Beerdigung und Verbrennung von Toten innerhalb der Stadt verboten.<sup>1)</sup> Eine dem Numa Pompilius zugeschriebene Lex Regia<sup>2)</sup> untersagte die Beerdigung einer „Paritura“. Die „Lex Cornelia de sicariis et veneficis“<sup>3)</sup> handelte vom Giftmord. Auch die Fürsorge für den „Demens“ und „Furiosus“ scheint schon sehr früh gesetzlich geregelt worden zu sein.<sup>4)</sup> An sanitären Einrichtungen aus alter Zeit ist die Anlage der cloaca maxima, der Wasserleitungen etc. zu erwähnen. Aber grade die Tatsache, daß in den Quellen Maßnahmen dieser Art zahlreich aufgeführt werden, ohne daß im Zusammenhang hiermit auch nur ein einziges Mal unzweideutig auf irgendwelche ärztliche Betätigung<sup>5)</sup> hingewiesen wird, beweist mit Bestimmtheit, daß,

<sup>1)</sup> cf. Cicero, de legib. II, 23, 58.

<sup>2)</sup> cf. Digest, XI, 8, 2.

<sup>3)</sup> cf. Dig. XXXVIII, 8 und Cod. Just. IX, 16.

<sup>4)</sup> cf. Dig. XXVII, 10.

<sup>5)</sup> Die Annahme ist allgemein verbreitet, daß bereits in ältester Zeit in Rom ein Arztstand existiert habe. Als Beweise hierfür werden angeführt: 1. die Erwähnung von „medici“ durch Dionysius von Halikarnass (X, 53): „Exacto anno urbis trecentesimo pestilentia Romam invasit quanta unquam antea: quae servitia absumpsit paene omnia civiumque circiter dimidium; nec medicis in tanta aegrotantium multitudine sufficientibus nec domesticorum atque amicorum ministeriis.“ Die Vermutung liegt nahe, daß Dion. Verhältnisse seiner Zeit (um Chr. Geb.) auf die damaligen Zustände übertragen hat. 2. Die Erwähnung von „medici“ in der „Lex Aquilia“ beruht auf einem Irrtum. In diesem, aus



wenn überhaupt in den ersten Jahrhunderten der Stadt die Heilkunde schon in Rom geübt wurde, dies nur in ganz geringem Umfange der Fall gewesen sein kann, in so geringem Umfange, daß man jedenfalls von römischen Ärzten zu dieser Zeit noch nicht reden kann. So ist auch die Behauptung des Plinius<sup>1)</sup> zu verstehen, daß Rom durch 6 Jahrhunderte zwar nicht „sine medicina“, aber wohl „sine medicis“ geblieben sei.

## II. Sklavenmedizin.

Die ersten Kostproben einer rationelleren Heilkunst empfing das römische Volk durch seine Sklaven, die es aus seinen Kriegen in großen Mengen mit heimführte. Durch diese, insbesondere soweit sie griechischer Abkunft waren, lernten die Römer allmählich die Annehmlichkeiten einer relativ hochstehenden Medizin kennen und schätzen. Handelte es sich bei diesen Vertretern der griechischen Heilkunde auch in den meisten Fällen um Leute, die in ihrer Heimat nur das niedere Heilgewerbe, — vielleicht oft auch nicht einmal dieses — betrieben hatten, so verstanden sie es doch dank der dem griechischen Volke innewohnenden Begabung für alle Künste und ihrer An-

---

dem Anfang des III. Jahrh. v. Chr. stammenden Gesetz findet sich der Begriff „*medicus*“ überhaupt nicht, er wurde erst durch spätere Kommentationen in dies Gesetz hineingebracht.

<sup>1)</sup> Plinius, *Hist. nat.* XXIX, 5: „*Ceu vero non milia gentium sine medicis degant, nec tamen sine medicina, sicuti populus Romanus ultra sexcentimum annum neque ipse in accipiendibus artibus lentus, medicinae vero etiam avidus, donec expertam damnavit.*“



passungsfähigkeit ausgezeichnet, sich und ihre Dienstleistungen den römischen Gebietern unentbehrlich zu machen. So drang die griechische Heilkunde in dieser Form schon lange, bevor sie als Wissenschaft Eingang fand, in das römische Volk ein. Doch vermochten ihre Vertreter weder eine wesentliche Fortentwicklung der Medizin noch die Ausbildung eines Ärztstandes zu vermitteln. Die festen Schranken, die das altrömische Bürgertum gegen Unfreie und Fremde um sich gezogen hatte, ließ die heilkundigen Sklaven nicht zu einer freien Berufsübung gelangen. Die hohe Stufe einer humanen Kultur, wie sie Griechenland schon früh aufwies, konnte nur unter den begünstigenden Verhältnissen einer bürgerlichen Freiheit erreicht werden: Auch die Griechen hatten ihre Sklaven, aber in einer Zahl und Stellung, die sich der unseres modernen Dienstgesindes beträchtlich annäherte. Bei den Römern dagegen besaß nicht selten ein Bürger einen ganzen Staat von Sklaven, über die er als Herr mit fast unumschränkter Gewalt herrschte. Mochte es deshalb auch dieser oder jener unter den Sklaven, sei es durch persönliche Anlage, sei es durch besondere Gelegenheit, zu verhältnismäßig bedeutenden medizinischen Kenntnissen bringen, mochte er auch seinem Herrn, dessen Familie oder selbst einem größeren Kreise von Bürgern sich durch seine Kunst schätzenswert und unentbehrlich machen, so blieb dies infolge des Abhängigkeitsverhältnisses und der eingeengten Stellung ohne jede weitere Einwirkung auf die Allgemeinheit: Der „*medicus servus*“ war Arzt nur im Innenverhältnis zu seinem Herrn, nach außen hin trat er lediglich als Sklav in die Erscheinung.



Der Umstand, daß die Heilkunde in Rom Jahrhunderte hindurch fast ausschließlich in den Händen der „servi medici“ lag<sup>1)</sup>, brachte eine Erscheinungsform hervor, die wir sonst bei keinem Volke beobachten: die „*medicina domestica*“ (Sklavenmedizin, Hausmedizin). Jeder nur einigermaßen wohlhabende Römer, der sich im Besitze einer mehr oder minder großen Sklavenschar befand, suchte sich unter dieser einen heilkundigen Sklaven zu halten. Der „*medicus servus*“ wurde bald ein integrierender Bestandteil jeder größeren Haushaltung; in reichen Häusern wurden deren mehrere gehalten. Sehr oft auch ließen die Herren ihre Sklaven, die ihnen besondere Anlage für medizinische Dinge zu haben schienen, auf eigene Kosten in der Heilkunde ausbilden<sup>2)</sup>. Trotzdem blieb der „*servus medicus*“, wie hoch seine Leistungen auch oft eingeschätzt wurden, und wie sehr er häufig seinem Herrn an Bildung gleichkam, immer nur ein abhängiges Werkzeug: er war nur im Interesse und auf Geheiß seines Herrn seinen Beruf auszuüben befugt. Jede Entfaltung der Heilkunde zu einem freien Beruf war damit im Keime erstickt. Noch in einer anderen Richtung wirkte die Hausmedizin hindernd auf die Entwicklung der Heilkunde und besonders eines Ärztestandes: der Staat hatte kein Interesse daran, sich um die Versorgung der Städte mit ärztlicher Hülfe zu kümmern, da ja der Private in dieser Hinsicht für sich selbst zu sorgen

<sup>1)</sup> Die Inschriften älterer Zeit zeigen ausschließlich Sklaven als Ärzte. Solche finden sich noch bis in die Kaiserzeit hinein. cf. Corp. Inscr. Latinar. VI, 8897 ff. 4450 ff; III, 614, 6018; V, 869 etc.

Seneca, de benef. III, 24. Sueton, Nero, II.

<sup>2)</sup> Das geht aus D. XXVIII, 1, 25, 2 hervor.



pflegte. Infolgedessen unterblieben auch von dieser Seite alle fördernden Maßnahmen.

### III. Beginnende Entwicklung eines ärztlichen Berufsstandes.

Trotzdem entwickelten sich in Rom, wenn auch sehr langsam, auf dem Boden der Sklavenmedizin die ersten Grundlagen zu einer berufsmäßig geübten Heilkunde. Die Sklaven wurden nicht selten wegen besonderer Dienste oder auch aus anderen Gründen von ihren Herren freigelassen<sup>1)</sup>. Diese „medici liberti“ aber genossen, wenn sie auch — besonders in älterer Zeit — durchaus noch nicht den Freigeborenen gleichgestellt waren, doch eine gewisse Selbstständigkeit, die es ihnen erlaubte, ihre Kunst wirklich berufsmäßig auszuüben. Und in dem Maße, in dem immer zahlreichere Freigelassene sich dem Heilberuf widmeten, bildete sich die Heilkunde zu einem anerkannten Gewerbe aus. Das Material, aus dem diese Art von Ärzten sich zusammensetzte, war begreiflicherweise ein durchaus heterogenes. Neben einzelnen, die es durch ihr Können zu großem Ansehen brachten, blieb die große Menge immer noch auf einer recht niedrigen Stufe des medizinischen Wissens und der sozialen Achtung zurück. Die Kluft, die den „libertus“ von dem römischen Vollbürger trennte, war immer noch zu groß. Die Heilkunde dieser Zeit entbehrte noch jeder wissenschaftlichen Durch-

<sup>1)</sup> cf. D. XXXVIII, 1, 25, 2.



bildung, sie beschränkte sich im allgemeinen auf technische Dienstleistungen, sie war Handwerksmedizin, und ihre Vertreter waren Medizin-Handwerker. Der Weg zu einer höher gearteten Heilkunde und zu einem wirklichen Ärztestande war noch weit.

Von dem römischen Volke war in dieser Hinsicht nichts zu erwarten. Das hing mit der Stellung zusammen, die der *Civis Romanus* gegenüber den Künsten und Wissenschaften überhaupt einnahm. Der römische *Quirite*, selbst der mit Glücksgütern wenig gesegnete, war viel zu stolz, vielfach auch zu träge, um Studien zu Erwerbszwecken zu treiben. Für den wohlhabenden römischen Bürger kam als angemessene Beschäftigung nur die Betätigung im unmittelbaren Dienste des Staates in Betracht. Der unbemittelte aber zog einem ihn nährenden freien Berufe die Abhängigkeit und den geschäftigen Müßigang des Klienten vor, eine Stellung, die *de facto* von der eines Sklaven wenig verschieden war. Diese Anschauungen erfuhren erst eine Umwandlung, als der griechische Einfluß in Rom seine werbende Macht zu entfalten begann.

Spätestens im dritten Jahrhundert vor Christus hatte bereits eine Überwanderung von freien Vertretern der griechischen Heilkunde nach Rom stattgefunden. Archagathos wird meist als der erste dieser Ärzte genannt, und das Jahr 219 v. Chr. als der Zeitpunkt seiner Übersiedelung nach Rom angegeben<sup>1)</sup>. Jedenfalls illustrieren seine Er-

---

<sup>1)</sup> Plinius *Hist. nat.* XXIX, 6 erzählt, daß Archagathos zuerst in Rom mit Freuden aufgenommen und als „*vulnerarius*“ hochgeehrt worden sei, daß er sich aber bald durch sein Brennen und Schneiden als ein „*carnifex*“ gezeigt und die Vorliebe der Römer für seine Kunst in Haß verwandelt habe.



lebnisse in Rom, wie sie Plinius schildert, vortrefflich die Schicksale, welche der griechischen Heilkunde und den griechischen Ärzten daselbst widerfuhr. Es war gerade die Zeit, in der der Einfluß griechischen Wesens sich in Rom mächtig geltend zu machen begann. Griechischer Geschmack, griechische Eleganz und griechische Bildung wurden für den Römer maßgebend. So wurde auch die griechische Heilkunde und mit ihr deren Vertreter von dem römischen Volke zunächst enthusiastisch aufgenommen. Begierig und kritiklos griff ganz Rom nach dem Neuartigen, das diese griechischen Ärzte ihm als griechische Heilkunde darboten. Die Ernüchterung ließ nicht lange auf sich warten. Angelockt durch die glänzenden Erfolge begann bald eine Unmenge von griechischen „Ärzten“ nach Rom überzusiedeln. Doch waren dies schwerlich immer nur die vornehmen Vertreter der heimatlichen Medizin. Vielmehr entdeckte mancher, der zu Hause bislang mit Rasiermesser, Schere, ja mit Schusterpfriem u. a. hantiert hatte, jetzt plötzlich in sich die Fähigkeit zum Berufe eines Heilkundigen, zumal kein anderer Beruf so mühelos, bequem und dabei einträglich erschien<sup>1)</sup>.

Es breitete sich infolgedessen im Verlaufe der letzten vorchristlichen Jahrhunderte über Italien und besonders in Rom selbst ein weitverzweigtes Puschertum aus, das in seinen Buden, den „*medicinae*“, quacksalbernd dem Publikum seine Dienste in Form niederer chirurgischer Eingriffe und Verabreichung von allerlei medizinischen Drogen aufdrängte<sup>2)</sup> und bei dem Mangel jeder staatlichen

<sup>1)</sup> cf. Martial. Lib. I, Epigr. 30. Galen, de meth. med. I, 1.

<sup>2)</sup> cf. Plautus, Aulular. III, 3.



Aufsicht<sup>1)</sup> sein niedriges und oft gefährliches Gewerbe trieb. Das Gebahren dieser Pfuscher erregte sehr bald den allgemeinen Unwillen der Römer, verkehrte ihre anfängliche Vorliebe für die griechischen Ärzte in Haß und rief eine mächtige Gegenströmung hervor. Sicher ist dieser Umschwung zum großen Teil mit auf die Rechnung einer politischen Reaktion zu setzen, die von nationalgesinnten Römern gegen das Überwuchern des Griechentums ins Werk gesetzt wurde. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch vor allem das Auftreten von Leuten wie Cato aufzufassen, der in der nicht unbegründeten Furcht, daß unter dem Eindringen griechischen Wesens die altrömische Einfachheit zugrunde gehe, auf das heftigste und nicht ohne Erfolg gegen die griechischen Ärzte agitierte<sup>2)</sup>).

Unter diesem Umschwung hatten natürlich auch die wenigen besseren Elemente, die sich unter den eingewanderten griechischen Ärzten befanden, mit zu leiden. Die Zahl der wirklich gebildeten Ärzte kann freilich in Rom bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts vor Christus nicht bedeutend gewesen sein. Denn seit dem Auftreten des Archagathos geschieht nirgend namentliche Erwähnung eines solchen bis auf Ciceros Zeit. Hieran trug aber neben den schon erwähnten Umständen vor allem auch die ganze Stellung schuld, welche die Ärzte als Fremde zu Rom einnahmen. Dem römischen Vollbürger standen, wie auf der einen Seite die Unfreien, so auf der andren die Fremden gegenüber. Wenn auch das nach altrömischem Recht bestehende Prinzip völliger Rechtslosigkeit der Ausländer zu der in

<sup>1)</sup> cf. Plinius, XXIX, 1.

<sup>2)</sup> cf. Plinius, Histor. nat. XXIX, 5.



Betracht kommenden Zeit bereits durchbrochen war, so blieben diese dennoch bis in die Kaiserzeit hinein (Caracalla) in vielen wichtigen Beziehungen zurückgesetzt und in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich behindert. So kam es, daß die gegen das Ende des III. vorchristlichen Jahrhunderts in Fluß geratene Ansiedlung gebildeter griechischer Ärzte in Rom noch immer nicht zu der Ausbildung eines wirklichen Ärztestandes geführt hatte.

#### IV. Begriffliche Aussonderung der wirklichen „medici“.

Dagegen hatte die griechische Heilkunde sich inzwischen in Rom heimisch gemacht. Dies hatten auch ihre schärfsten Gegner wie Cato nicht zu verhindern vermocht. Ihre Überlegenheit gegenüber der autochthonen römischen Volksmedizin, die Jahrhunderte hindurch auf dem gleichen primitiven Zustande stehen geblieben war, fiel zu sehr in die Augen, als daß die Römer sich auf die Dauer der Erkenntnis dieser Tatsache hätten verschließen können. Dabei hatten die Anschauungen der Römer bezüglich der Behandlung der Lohngewerbe überhaupt — zu denen ja auch die Heilkunde zählte — eine durchgreifende Änderung erfahren. Der alte römische Standpunkt, nach dem jede Art von entgeltlicher Berufstätigkeit als eines Civis Romanus unwürdig galt und deshalb den Sklaven und Fremden überlassen wurde, konnte sich auf die Dauer



nicht behaupten. Allmählich gelangte man vielmehr zu der Anschauung, daß die entgeltliche Ausübung gewisser, eine wissenschaftliche Fachbildung erfordernder Tätigkeiten, der sog. „artes liberales“, im Gegensatz zu den rein handwerksmäßig betriebenen „artes illiberales“, nichts Schimpfliches an sich habe. Unter diesem Gesichtspunkt wurde vor allem der besoldete Staatsdienst des subalternen Beamtentums (der scribae, viatores, calatores etc.) auch von römischen Bürgern berufsmäßig ausgeübt. Hierzu kamen allmählich verwandte private Berufsarten, wie der Beruf der agrimensores, oratores causarum etc., und schließlich folgten die rhetores, grammatici und medici<sup>1)</sup>. | Die Heilkunde ordnete sich natürlich nicht in toto den „artes liberales“ zugerechneten Berufsarten unter, sondern nur insofern, als sie diesen wesensverwandt war, d. h. nur soweit sie auf wissenschaftlicher Basis aufgebaut und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeübt wurde. Und nach diesem Maßstab wurden nunmehr auch die Vertreter der Heilkunde gemessen. Die alte Zeit war vorüber, wo unter dem Namen eines Arztes viele Individuen auftreten konnten, deren Tätigkeit mit Heilkunde nichts gemein hatte. Der Begriff „medicus“ war enger geworden: man bezeichnete als solchen nur noch den wissenschaftlich vorgebildeten und seinen Beruf als „ars liberalis“ ausübenden Arzt, aber nicht mehr die zahlreichen Abarten des medizinischen Puschertums, die sich mit Bereitung und Verkauf von Tränken und Salben, Verabreichung von Aderlässen, Schröpfköpfen, Umschlägen, Klystieren und ähnlichen nie-

<sup>1)</sup> cf. Vogt, Handb. der klassisch. Altertumswissenschaft. II. Aufl. IV. Band, 2. Abteilg., Seite 382 ff.



deren handwerksmäßigen Funktionen beschäftigten<sup>1)</sup>. Glänzende Vertreter der griechischen Heilkunde, wie z. B. Asklepiades (um 70 v. Chr.), ließen durch ihr Wirken auf römischem Boden den Abstand des wirklichen Arztes von den Pfuschern aller Art noch schärfer hervortreten. Der Begriff des „*medicus*“ war damit zwar noch nicht unverrückbar festgelegt, aber immerhin doch so umschrieben, daß man in dieser Zeit — dem Ausgange des letzten vorchristlichen Jahrhunderts — von einem römischen Ärztestande reden kann.

Dieser Vorgang der Aussonderung der „*medici*“ aus den Heilkunstreibenden überhaupt, spiegelte sich auch in der Rechtsprechung und Gesetzgebung wieder. Der wirkliche „*medicus*“ wurde auch rechtlich den übrigen Vertretern der „*artes liberales*“ gleichgestellt. Zweifelhaft war man dagegen bei den Spezialisten, ob man sie den „*medici*“ zuzählen könne oder nicht. Diese gehörten eben ihrer Vorbildung und Stellung nach nur zum Teil den wirklichen Ärzten, zum größeren Teil aber dem medizinischen Handwerkertum an. Nur in dem ersteren Fall aber waren solche Spezialisten „*medici*“. Auf keinen Fall aber wurde jemand als „*medicus*“ angesehen, dessen Heilkunst in Anwendung von Zauberei, Beschwörungsformeln und ähnlichem Schwindel bestand<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> cf. Galen XVII, 2; Plinius, *Hist. nat.* XXVI, XXVIII, XXIX; Plinius minor, *Epist. Lib.* X, 4, 5, 22 f.

<sup>2)</sup> cf. *Digest*, L, 13, 1, 1 f.: „*Medicorum quoque eadem causa est quae professorum nisi quod iustior, . . . Medicos fortassis quis accipiet eos, qui alicuius partis corporis vel certi doloris sanitatem pollicentur: ut puta si auricularius, si fistulae vel dentium. Non tamen si incantavit, si inprecatus est, si ut vulgari verbo impostorum utar, exorcizavit:*



Auf die Ausbildung eines wirklichen römischen Ärztestandes drängten<sup>1)</sup> alle Verhältnisse hin. Die kleine Landstadt Rom begann sich in eine Weltstadt umzuwandeln. Das Bedürfnis nach ordentlicher ärztlicher Hülfe stieg damit ständig und wurde dem Volke bei besonderen Anlässen, wie Epidemien, deutlich vor die Augen geführt. Die in Rom zur Verfügung stehenden Kräfte vermochten aber nicht annähernd dies Bedürfnis zu befriedigen. Die „servi medici“, deren Verwendung noch jahrhundertlang bestehen blieb<sup>2)</sup>, kamen gerade für die große Menge, die am häufigsten und dringendsten der ärztlichen Hülfe bedurfte, nicht in Betracht. Die frei praktizierenden Ärzte in Rom aber, von denen weitaus die meisten dem Freigelassenenstande angehörten, reichten weder bezüglich ihrer Zahl noch ihrer Leistungen aus. Freie Römer aber konnten sich trotz ihrer veränderten Stellung gegenüber den Künsten und Wissenschaften auch in dieser Zeit immer noch nicht zur Ausübung der Heilkunde entschließen<sup>3)</sup>. Den freien griechischen Ärzten schließlich, die nach Rom übergesiedelt waren, fehlte dort die Grundbedingung für eine ungebundene Entfaltung: die rechtliche Gleichstellung mit dem freien Römer.

---

nou sunt ista medicinae genera, tametsi sint, qui hos sibi profuisse cum praedicatione affirmant.\*

<sup>1)</sup> Im letzten Jahrhundert vor Chr.

<sup>2)</sup> Insbesondere in den vornehmen Haushaltungen und am kaiserlichen Hofe wurden bis in die spätere Kaiserzeit hinein „servi medici“ gehalten, die zum Teil als Leibärzte, zum größeren Teil als Ärzte für das übrige Personal fungierten.

<sup>3)</sup> Plinius, *Histor. nat.* XXIX, 8: „Solam hanc artium Graecarum nondum exercet Romana gravitas.“



Ein Erlaß Caesars vom Jahr 46 v. Chr. pflegt allgemein als Markstein in der Geschichte des römischen Ärztestandes dargestellt zu werden<sup>1)</sup>. Durch diesen Erlaß verlieh Caesar allen freien Ausländern, die in Rom ärztliche Praxis ausübten, das Bürgerrecht. Dieser Schritt war von so weittragender Bedeutung, weil er die erste staatliche Äußerung darstellte, die einen Ärztestand anerkannte. Denn die dem Archagathos und später dem Asklepiades, wie vielleicht auch einigen wenigen anderen zuteil gewordenen Vergünstigungen sind durchaus als Einzelercheinungen aufzufassen.

Der Grund, durch den Caesar zu seiner Maßnahme bewogen wurde, lag in dem Bestreben, der völlig unzureichenden Versorgung Roms mit brauchbaren Ärzten abzuhelfen. Daneben mag ihn vielleicht auch die Rücksicht auf die Gesundheitspflege beim Heer mitbestimmt haben<sup>2)</sup>. Der Erlaß traf nach der damaligen Lage im wesentlichen nur die in Rom ansässigen freien griechischen Ärzte. Nicht als ob lediglich diese von da ab den römischen Ärztestand gebildet hätten. Vielmehr gab der Umstand, daß nunmehr den einheimischen Heilkundigen die Möglichkeit gegeben war, sich eine höhere Medizin anzueignen, den Anlaß, daß auch diese immer mehr sich zu wirklichen Ärzten ausbildeten.

<sup>1)</sup> Sueton, Caesar, Kap. 42: „Omnesque medicinam Romae professos et liberalium artium doctores, quo libentius et ipsi urbem incolerent et ceteri appeterent, civitate donavit.“

<sup>2)</sup> Marquardt (II. Aufl., Band V, S. 556) u. andere sehen den Hauptgrund für Caesars Erlaß in der Rücksicht auf die Gesundheitspflege beim Heer. Die Verleihung des Bürgerrechts an die ausländischen Ärzte erklärt sich so, das alle aktiven Militärpersonen im römischen Heer, — also auch die Feldärzte — römische Bürger sein mußten.



Caesar hatte nicht die Absicht — wie dies allgemein angenommen wird —, durch seinen Erlaß ein für alle Mal sämtlichen auch in Zukunft in Rom sich niederlassenden fremden Ärzten das Bürgerrecht zu gewähren<sup>1)</sup>. In diesem Falle würden sich zweifellos die üblen Erfahrungen, welche die Römer im zweiten Jahrhundert v. Chr. mit den griechischen Ärzten gemacht hatten, wiederholt haben. Vielmehr blieb offenbar für jeden Fall die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerrechts an fremde Ärzte dem Princeps vorbehalten. Caesar erreichte also zweierlei: freie Ärzte siedelten, da nunmehr die Aussichten für sie günstiger geworden waren, in größerer Anzahl sich in Rom an; sodann aber war es dem Princeps in die Hand gegeben, durch Verleihung beziehungsweise Versagung des Bürgerrechts die brauchbaren von den untauglichen Elementen zu sondern und damit Einfluß auf die Zusammensetzung des Ärztstandes zu gewinnen.

In der Folgezeit werden die freien griechischen Ärzte<sup>2)</sup> das römische Ärzteswesen noch völlig beherrscht haben. Allmählich trat jedoch in diesen Verhältnissen ein Wandel ein. Die nunmehr in Rom selbst vorhandene Gelegenheit zur Erwerbung von Kenntnissen in einer höheren wissenschaftlichen Heilkunde wurde von den „Liberti medici“ eifrig genutzt; und so sehen wir in

<sup>1)</sup> Dagegen spricht z. B. Plinius minor, Ep. X, 4 f. (Plinius erbittet für einen Arzt Harpokrates von Trajan das Bürgerrecht.) cf. Inschr. bei Orelli, 3039.

Ebenso spricht dagegen der Text bei Sueton (cf. vorige Seite, Anm. 1).

<sup>2)</sup> Griechenland stellte das Hauptkontingent der nach Rom übersiedelnden Ärzte. Daneben der Orient überhaupt und Ägypten. (cf. Friedländer, I<sup>5</sup>, S. 299.)



Rom die bedeutenden Ärzte der nächsten Zeit schon nicht mehr lediglich aus den Reihen der zugewanderten griechischen Ärzte, sondern auch aus dem römischen Freigelassenenstande hervorgehen. Diesem gehörte vor allen Antonius Musa, der spätere Leibarzt des Augustus an, der zweifellos ein für damalige Zeit hervorragendes medizinisches Wissen hatte und seine wissenschaftlichen Neigungen unter anderem auch durch Abfassung pharmakologischer Schriften betätigte. Diesem Musa verlieh Augustus<sup>1)</sup> zum Dank für geleistete Dienste neben anderen Rechten den Ritterrang und die Freiheit von Abgaben. Insoweit hätte dies Geschehnis keine weitere Bedeutung als die einer dem Musa zuteil gewordenen rein persönlichen Vergünstigung gehabt. Doch Augustus dehnte diese Vorrechte gleichzeitig auf alle Berufsgenossen des Musa für Gegenwart und Zukunft aus<sup>2)</sup>; d. h. er reihte mit einem Schlage sämtliche dem Freigelassenenstande angehörigen „medici“ zu Rom den Vollbürgern ein. Zwar steht es nicht fest, ob auch unter den späteren Kaisern der Erlaß des Augustus immer seine Gültigkeit bewahrt hat. Sicher aber ist, daß Augustus selbst sich zu seinem Entschlusse durch weit-schauende Gesichtspunkte leiten ließ. Er handelte in der richtigen Erkenntnis und Würdigung der Kräfte, die in den „Liberti medici“ verborgen waren und nur infolge der un-

<sup>1)</sup> cf. Dio Cassius, LIII, 30: „καὶ διὰ τοῦτο καὶ χρήματα παρὰ τε τοῦ Αὐγούστου καὶ παρὰ τῆς βουλῆς πολλὰ καὶ τὸ χρυσοῖς δακτυλίοις (ἀπελεύθερος γὰρ ἦν) χρῆσθαι τὴν τε ἀτέλειαν καὶ ἐαυτῶ καὶ τοῖς ὁμοτέχνου οὐχ ὅτι τοῖς τότε οὖσιν ἀλλὰ καὶ τοῖς ἐπειτα ἐσομένοις ἔλαβεν.“

cf. Cloelius Rhodigensis, Antiqu. lect. VI, 12; Galen XII, 989 u. a. m.

<sup>2)</sup> cf. Dio Cassius a. a. O.



günstigen Lage dieses Standes nicht in Wirksamkeit treten konnten.

So war jetzt ein weiterer wichtiger Schritt in der Entwicklung des römischen Ärztestandes getan. Zwar bildeten die griechischen Ärzte noch für längere Zeit einen beträchtlichen Bestandteil der römischen Ärzte. Doch begannen allmählich die in Rom ansässigen „*medici liberti*“ an Zahl und Bedeutung die Hauptrolle zu spielen, die sie denn auch bis in die spätere Kaiserzeit behielten<sup>1)</sup>.

Ganz langsam und zögernd ließ das wachsende Interesse für Kunst und Wissenschaft, das hohe Ansehen, dessen sich speziell der ärztliche Beruf erfreute, im Verein mit den veränderten Anschauungen in Dingen der entgeltlichen Berufsausübung, auch bei den römischen Bürgern die Scheu vor der Ausübung der Heilkunde schwinden. Dazu trug nicht wenig die Anregung durch hervorragende Lehrer wie Asklepiades und die glänzenden Erfolge, wie die des Musa bei. Seit dem Ende der römischen Republik tauchen Ärzte mit römischen Namen häufiger auf. M. Artorius<sup>2)</sup>, der Arzt des Augustus stammte aus römischem Geschlecht, ebenso Cornelius Celsus unter Tiberius. Auch nennen Plinius<sup>3)</sup> und Galen<sup>4)</sup> manche Ärzte mit römischen Namen. Der römische Ärztestand der frühen Kaiserzeit setzte sich zunächst noch aus ziemlich heterogenen Elementen zu-

<sup>1)</sup> „*Medici liberti*“ werden außerordentlich oft erwähnt, z. B. in den Inschriften: C. I. L. V, 562; VI, 8898, 8902, 8904, 8906, 8908, 10173 u. a. m.

<sup>2)</sup> cf. Val. Max. I, 7, 1. Velleius II, 70, i.

<sup>3)</sup> Plinius, *Histor. nat.* XXIX, 4: „*multos praeterea medicos celeberrimosque ex his Cassios, Calpetanos, Arruntios, Rubros.*“

<sup>4)</sup> Galen XIII, 1027 erwähnt z. B. Valer. Paulinus, Pomp. Sabinus, Flavius Clemens.



sammen. Indem jedoch die von Augustus eingeführte Standeserhöhung der „liberti medici“ die Standesunterschiede innerhalb der Ärzte verwischte, und die höhere Ausbildung, die den „medici“ zuteil wurde, ein gewisses gemeinsames Band um sie schlang, vereinheitlichte sich allmählich der Ärztestand und schloß sich immer mehr gegenüber den anderen Heilkundetreibenden ab. Dem entsprach es auch, daß die Kaiser, die in der Folgezeit den Ärzten immer weitergehende Privilegien verliehen, als Träger dieser Vergünstigungen stets nur die wirklichen „medici“ ins Auge faßten<sup>1)</sup>.

## V. Staatliche Anerkennung eines Ärztestandes. Approbation.

Mit all diesen Wandlungen, die das Ärzteswesen bis zum Beginn des ersten nachchristlichen Jahrhunderts erfahren hatte, war die Entwicklung des Ärztestandes noch keineswegs abgeschlossen. Zwar hatte sich die Aussonderung der wahren Ärzte aus den Heilkundetreibenden

<sup>1)</sup> Das geht einmal aus der Tatsache hervor, daß in den betr. Erlassen die „medici“ regelmäßig neben den Vertretern der übrigen liberalen Berufsarten genannt werden. Sodann aber werden auch ausdrücklich nur diese wirklichen Ärzte als Träger der verschiedenen Vorrechte genannt. So heißt es in D. XXVII, 1, 6, 2: „*ἰατροὶ οἱ περιουθενταὶ καλούμενοι ὡσπερ τῶν λοιπῶν λειτουργιῶν οὕτως καὶ ἀπὸ ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας ἀνάπαυσιν ἔχουσιν.*“ Unter den „*ἰατροὶ περιουθενταὶ καλούμενοι*“ sind nicht etwa „herumziehende Ärzte“ zu verstehen, sondern die hochstehenden „klinischen Ärzte“, die die Kranken in deren Behausung aufsuchten („*περιουθεύονται*“) im Gegensatz zu den Chirurgen, die ihre Tätigkeit in ihren Tabernen ausübten. (cf. Löwenfeld *Ἐξοσιπενταετηρῆς τοῦ Ἑλληνικοῦ φιλολογικοῦ Συλλόγου*. Seite 338 f. f.)



überhaupt vollzogen; der Begriff des „*medicus*“ war ein feststehender geworden; ein wirklicher römischer Ärztestand hatte sich gebildet. Doch fehlte diesem noch ein Wichtiges: die formelle staatliche Anerkennung. Die römischen Provinzen waren in dieser Hinsicht bereits seit langer Zeit vorbildlich vorangegangen, insbesondere Griechenland und die Provinzen, in die griechische Einrichtungen auch sonst Eingang gefunden hatten. Hier hatte man schon weit früher als in Rom die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit eines tüchtigen Ärztestandes für das Allgemeinwohl erkannt und zugleich auch den richtigen Weg zu diesem Ziel eingeschlagen. Schon zu Hippokrates' Zeit war in Griechenland die Betätigung als Arzt von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, die in den einzelnen Gemeinden auf Grund eines Nachweises hinreichender Kenntnisse vor dem Rate (*ἐκκλησία*) erlangt wurde<sup>1)</sup>. Auch erzählt Strabo<sup>2)</sup>, indem er wie von einer altbekannten Sache berichtet, daß zu seiner Zeit (um 30 v. Chr.) in Marseille die Bürgerschaft sich ihre Ärzte selbst auswählte und zum Teil durch Gewährung von Gehalt unterstützte; eine Einrichtung, die sich von dort aus nach Gallien hinein verbreitete.

Die Römer fanden somit in einem Teil ihrer Provinzen die Einrichtung vor, daß die Gemeinden selbst sich ihre Ärzte aussuchten. Dieser Zustand blieb — entsprechend der allgemein geübten Praxis, nach der die Römer den unterworfenen Gemeinden be-

<sup>1)</sup> cf. Xenophon, Memorabilia IV, 2, 5. Herodot, Histor. III, 131.

<sup>2)</sup> Strabo, Geogr. Lib. IV, 1: „*Σοφιστὰς γοῦν ὑποδέχονται τοὺς μὲν ἰδίᾳ τοὺς δὲ κοινῇ μισθοῦμενοι καθάπερ καὶ ἱερούς . . .*“



züglich ihrer inneren Angelegenheiten in weitem Umfange Selbstverwaltung einräumten —, bis zum Beginn des zweiten Jahrhunderts n. Chr. unverändert bestehen.

Im Jahre 117 hatte Hadrian eine Verordnung erlassen, durch die er allen „medici“ außerordentlich wichtige Vorrechte (Befreiung von sämtlichen Kommunalabgaben, von lästigen Ämtern, von der Militärflicht etc.) gewährte<sup>1</sup>). Wahrscheinlich hatte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit, das Ärzteswesen von Staatswegen zu regeln, immer dringender fühlbar gemacht. In dieser Hinsicht stellte freilich Hadrians Vorgehen, so gut gemeint es sicher auch war, ein gänzlich ungeeignetes Mittel zum Zweck dar. Denn die Verleihung, so weit gehender Vergünstigungen an einen ganzen Stand mußte zu Mißständen führen, solange nicht die Zugehörigkeit zu eben diesem Stande bestimmten Normen unterworfen war. Diese fehlten aber zu jener Zeit noch vollkommen; denn die Aussonderung der wahren Ärzte aus den Heilgewerbetreibenden war eine rein begriffliche. Daß somit das Verfahren Hadrians verfehlt war, erkannte sein Sohn Antonius Pius wohl. Dieser sah auch richtig den Grund hierfür in der Unmöglichkeit, den an den erwähnten Vergünstigungen teilhabenden Personenkreis fest zu begrenzen. Deshalb hob er die Verordnung Hadrians auf und setzte fest, daß nur noch einer ganz bestimmten Zahl von Ärzten (dem sogenannten „numerus“) — nämlich in kleinen Gemeinden 5, in mittleren 7, in ganz großen 10 — die Privilegien ver-

---

<sup>1</sup>) D. XXVII, 1, 6, 8. Alle diese Vorrechte werden unter dem Begriff der „immunitas“ zusammengefaßt. Näheres cf. Seite 36.



liehen werden dürften<sup>1)</sup>). Mit der Schaffung dieses „numerus“ war nun zwar die Abgrenzung der immunitätsberechtigten Ärzte erreicht, aber in einer durchaus unbefriedigenden Weise. Denn die von vornherein festgelegte Beschränkung der zu privilegierenden Ärzte lediglich der Zahl nach stellte eine rein äußerliche und willkürliche Lösung der Frage dar, die den eigentlichen Kern der Sache überhaupt nicht traf. Das blieb Antoninus nicht verborgen: denn er erweiterte seine Verordnung dahin, daß auch außerhalb des „numerus“ befindlichen Ärzten die „immunitas“ dann verliehen werden solle, wenn sie „valde docti“ seien, d. h. wenn sie sich durch hervorragende Leistungen auszeichneten<sup>2)</sup>). Damit aber erkannte Antoninus an, daß die Verleihung der Privilegien an die Ärzte nicht von rein äußerlichen Umständen abhängig gemacht werden dürfe, sondern vielmehr von den beruflichen Leistungen und dem Nutzen, den diese der Allgemeinheit gewährten.

Aus dieser Erwägung heraus vollzog sich eine Verschiebung des Problems: Man hatte richtig erkannt, daß von Amts wegen eine Auswahl der Ärzte vorgenommen werden mußte; man sah aber ein, daß diese Auswahl nicht im Hinblick auf die Verleihung von allen möglichen Vergünstigungen an die Ärzte, sondern nach dem Gesichtspunkte einer formellen Fixierung des Begriffs „medicus“ zu treffen sei. M. a. W.: man begriff, daß es im Interesse des Ärztestandes selbst wie auch der Allgemeinheit liege, die Betätigung als „medicus“ von der nach gewissen Normen zu erteilenden obrigkeitlichen Genehmigung

<sup>1)</sup> D. XXVII, 1, 6, 2 f.

<sup>2)</sup> D. XXVII, 1, 6, 10.



abhängig zu machen. Dieser Weg wurde dann auch — wahrscheinlich unter Septimius Severus — eingeschlagen. „Medicus“ war von nun ab nur noch der Arzt, der „a republica probatus“ wurde. Das von Antoninus Pius eingeführte Institut des „numerus“ bedeutete jetzt nicht mehr die Zahl der durch Verleihung von „immunitas“ ausgezeichneten Ärzte, sondern bezeichnete die Gesamtheit der amtlich anerkannten, der approbierten Ärzte<sup>1)</sup>.

Als Behörde, die zur Erteilung von Privilegien befugt war, galt nach der Verordnung von Antoninus lediglich der

---

<sup>1)</sup> Es wird allgemein angenommen, daß die Römer eine ärztliche Approbation nicht gekannt haben. Das Irrige dieser Ansicht geht aus folgenden Quellen hervor:

1. In Dig. L, 9, 1 wird bestimmt: Der Rat und die Bürgervertretung der einzelnen Gemeinden sollen ihre „intra numerum“ einzureihenden Ärzte, denen sie sich und ihre Angehörigen anvertrauen wollen, selbst wählen.“ Der „numerus“ bedeutet hier zweifellos die Zahl der amtlich anerkannten Ärzte und nicht die Zahl der „medici immunes“; denn in C. X, 53, 5 heißt es, daß die „intra numerum“ befindlichen Ärzte die Immunität erst durch einen besonderen Akt der Dekurionen erhalten sollen.
2. D. XXVII, 1, 6, 6 und L. 4, 11, 3 sagen: „reprobari posse medicum a republica, quamvis semel probatus sit.“ Das heißt unzweideutig: einem Arzte könne die amtliche Anerkennung, wenn sie ihm auch erteilt sei, doch auch wieder entzogen werden. Die gleiche Verfügung findet sich bezüglich der Lehrer und Redner C. X, 53, 2, wo noch als Grund hinzugefügt ist: „wenn sie sich nicht als nützlich für die Studenten erweisen.“
3. In den Verordnungen der späteren Kaiser wird stets allen „medici“ die Immunität erteilt. Das ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß unter „medicus“ nur der staatlich anerkannte Arzt verstanden wurde.
4. C. Th. XIII, 3, 5 bestimmt ausdrücklich, daß die Ärzte (wie die übrigen Vertreter liberaler Berufe), nicht sogleich nach Beendigung ihrer Studien als Ärzte anzuerkennen seien, sondern erst, nachdem sie „Romae a principe probati, per provinciam ab ordine doctissimorum



Municipalrat (ordo, decuriones) der einzelnen Gemeinden<sup>1)</sup>. Doch scheint dies Verfahren — wohl infolge von Bestechungen<sup>2)</sup> der Dekurionen — auf die Dauer nicht ohne Übelstände geblieben zu sein. Septimius Severus bestimmte deshalb, daß die Bestätigung der Ärzte von nun an unter Zusammenwirkung des „Ordo“ (Stadtrats) und der „possessores“ (Vertretung der eingesessenen Bürgerschaft) zu erteilen sei. Mit der Begründung: diese letzteren „sollten, nachdem sie sich die Überzeugung von der moralischen Qualifikation und der beruflichen Tüchtigkeit (des Kandidaten) verschafft hätten, sich selbst ihre Ärzte auswählen können, denen sie sich und ihre Angehörigen im Krankheitsfalle anvertrauen müßten<sup>3)</sup>.“ Dies Verfahren gewährleistete jedenfalls einen hohen Grad von Unparteilichkeit. Doch litt es an einem erheblichen Mangel in einer anderen Hinsicht: von den beiden Teilen, die bei der Entscheidung über die amtliche Anerkennung der Ärzte mitwirkten, besaß keiner irgendwelche Fachkenntnisse, die es ihm ermöglicht hätten, die berufliche Befähigung des Bewerbers wirklich beurteilen zu können. Auch fehlte es an einem Maßstab, den man bei einer etwaigen Prüfung hätte zugrunde legen können.

Den ersten Schritt in dieser Richtung tat Alexander Severus, indem er den Ärzten öffentliche Hörsäle ein-

---

curialium fuerint.“ Dieser aus dem Jahr 362 stammende Erlaß Julians stellt offenbar eine Wiederholung älterer Verordnungen vor.

Die Einführung der ärztlichen Approbation wird wahrscheinlich unter Septimius Severus geschehen sein; denn von ihm und Caracall stammt die oben zit. Bestimmung (D. XXVII, 1, 6, 6).

<sup>1)</sup> D. XXVII, 1, 6, 3 f.

<sup>2)</sup> D. L, 9, 4; C. X, 47, 2.

<sup>3)</sup> D. L, 9, 1.



richtete, ihnen Gehalt gewährte und auch bedürftigen Schülern der Medizin Unterstützungen zukommen ließ<sup>1)</sup>. Diese Maßregel stellte nur die natürliche Konsequenz der Einrichtung der „Approbation“ dar; denn wenn der Staat die amtliche Anerkennung als „medicus“ von dem Nachweise bestimmter Fähigkeiten abhängig machte, so mußte er auch seinerseits dafür Sorge tragen, daß den Ärzten genügende Gelegenheit zur Erlangung der geforderten Ausbildung geschaffen werde. Die Erreichung dieses Ziels stellte den materiellen Inhalt der Einrichtungen des Alexander Severus dar. In formeller Hinsicht bedeuteten diese gleichzeitig die Erhebung des medizinischen Unterrichts zu einer öffentlichen Angelegenheit. Als letztes Glied in der Kette fehlte nun noch die Schaffung einer Instanz, die geeignet war, über die Vorfrage der amtlichen Anerkennung als „medicus“ —, nämlich die Befähigung der Bewerber zur Ausübung des ärztlichen Berufs —, zu entscheiden.

Es war ganz natürlich, daß, nachdem einmal für die Ärzte öffentliche Lehrkräfte angestellt waren, diesen, als den kompetentesten Beurteilern auch die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wann dies geschehen ist, steht nicht fest. Doch geht man kaum in der Annahme fehl, daß diese Einrichtung im Zusammenhang mit der Ausbildung der „Archiatrie“<sup>2)</sup> im II. Jahrhundert n. Chr. getroffen worden ist. Die Archiatri bildeten zugleich den Unterrichtskörper und die Prüfungsbehörde; und ihr Urteil

<sup>1)</sup> cf. Aelius Lampridius, Alex. Severus Kap. 44. cf. Seite 72.

<sup>2)</sup> cf. C. X, 53, 7 und C. Th. XIII, 3, 5. Auch Symmachus, Ep. Lib. X, Ep. 47: „primi artis eiusdem“. Cassiodor, Formula Comitum Archiatrorum.



über die Befähigung der Medizinbeflissenen zum ärztlichen Beruf gab als „optimorum conspirans consensus“ die Unterlage ab für die Behörde, welche die Entscheidung über die amtliche Anerkennung als „medicus“ zu treffen hatte. Als „Approbationsbehörde“ aber blieb bis in die späte Kaiserzeit hinein in den Provinzen der „ordo“ (Munizipalrat) bestehen, wie ein Erlaß des Kaisers Julian vom 17. Juni 362 zeigt<sup>1)</sup>. In Rom dagegen lag die Entscheidung beim Kaiser selbst<sup>2)</sup>.

## VI. Rechtliche Stellung der Ärzte.

Infolge der eigenartigen Entwicklung der römischen Heilkunde, des langen Verharrens auf der Stufe der „Hausmedizin“ erhielt die römische Gesetzgebung erst spät Gelegenheit, sich mit den Verhältnissen der Ärzte zu befassen. Solange noch in Rom die Medizin im wesentlichen nur von Sklaven ausgeübt wurde, war die Rechtsstellung dieser „Ärzte“ identisch mit der des servus überhaupt. Der Sklav war nach altem römischem Recht nicht eine Person, sondern eine Sache und als solche völlig rechtlos. Er stand im Eigentum seines Dominus, und dieser konnte ihn wie jeden anderen Gegenstand verwenden wie es ihm beliebte. Er konnte ihn ungestraft mißhandeln, ja sogar töten. Die „medici servi“ im besonderen gehörten zu den „servi usurarii“, den Lohnsklaven, d. h.

<sup>1)</sup> C. Th. XIII, 3, 5.

<sup>2)</sup> ibidem. „per provinciam ab ordine . . . Romae a principe probatus . . .“  
cf. C. X, 53, 2 und 7.



solchen Sklaven, die, soweit sie nicht im Hause Verwendung fanden, von ihrem Herrn zur Ausübung ihrer Fertigkeiten an andere vermietet wurden<sup>1)</sup>. Das geschah mit den „servi medici“ sehr häufig. Auch ließen manche Römer Sklaven in der Heilkunde zu dem besonderen Zweck ausbilden, um durch ihre Vermietung Gewinn zu erzielen. Oft geschah dies auch in der Absicht, den Verkaufswert des servus zu erhöhen<sup>2)</sup>.

In der Kaiserzeit wurde zwar die Lage der Sklaven in mancher Hinsicht günstiger: durch eine Lex Petronia (gegen Anfang der Monarchie), dann durch Verordnungen der Kaiser Claudius, Hadrian, Antonin u. a. wurden der leibherrlichen Gewalt des Dominus rechtliche Grenzen gezogen<sup>3)</sup>. In beschränktem Sinne wurden den Sklaven auch die Rechte einer Person zugestanden; insbesondere räumte man ihnen später bis zu einem gewissen Grade die Geschäftsfähigkeit ein. Am wichtigsten aber war für die „servi medici“ der Umstand, daß allmählich die Freilassung der alten erschwerenden Formen entbunden, und ihnen dadurch in weiterem Umfange die Möglichkeit, in den Stand der „Liberti“ aufzusteigen, geöffnet wurde.

Die Liberti nahmen in älterer Zeit eine Stellung ein, die sich faktisch nicht viel von der der Servi unterschied. Ihre Freiheit war zunächst noch außerordentlich eingeengt. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht machte sich die Beschränkung darin fühlbar, daß der „medicus libertus“ unfähig

<sup>1)</sup> cf. Plautus Curc. III, 12. Vogt, Seite 390.

<sup>2)</sup> Während gewöhnliche Sklaven einen Wert von nur 20 Solidi hatten, kosteten „medici servi“ 60 Solidi (C VII, 7, 15 und VI, 43, 3, 1).

<sup>3)</sup> cf. D. XXXVIII, 8, 11, 2; D. I, 6, 2; C. VII, 6, 3; D. I, 6, 2 etc. Dio Cassius L. X, 29.



zur Bekleidung von Ämtern war, und vor allem darin, daß er nur in eine der vier Tribus urbanae eingereiht wurde, die das ganze Proletariat umfaßten. Privatrechtlich verkörperte sich die Beschränkung des „*medicus libertus*“ in dem Patronatsverhältnis, durch das er auch nach der Freilassung mit seinem Dominus verbunden blieb. Für den freilassenden Arzt blieb die Pflicht zu „*obsequium et reverentia*“<sup>1)</sup> gegen seinen Patron bestehen. Neben diesen und einigen anderen gesetzlich fixierten Pflichten aber pflegte der Freilasser die Freilassung davon abhängig zu machen, daß der Libertus sich zur Übernahme gewisser Dienste („*operae officiales*“ und „*operae fabriles*“) verpflichtete. Solange für den Patronus die Möglichkeit bestand, kraft der geschilderten Befugnisse den Libertus beliebig zu beschweren, war die Freilassung begreiflicherweise illusorisch. Durch ein Edikt des Praetor Rutilius<sup>2)</sup> wurde diese Ausbeutungsmöglichkeit auf das gehörige Maß beschränkt. Es blieb auch jetzt noch das Recht des Patronus auf Dienstleistungen seitens des Libertus bestehen, aber in gewissen Grenzen: der Patron durfte keine „*merces*“ (Lohn) von dem Libertus beanspruchen, dagegen war es ihm gestattet, wenn er auf andere Weise keine Verwendung für seine Freigelassenen hatte, die Dienste dieser zu vermieten. Von diesem Rechte wurde offenbar in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Insbesondere ließen Ärzte die von ihren Sklaven, die sie selbst in der Heilkunde ausgebildet hatten, sehr häufig frei<sup>3)</sup>. Zwar war

<sup>1)</sup> cf. D. XXXVII, 14, 19.

<sup>2)</sup> cf. D. XXXVIII, 2, 1. XXXIV, 5, 1, 5. XXXVII, 14, 2 etc.

<sup>3)</sup> cf. D. XXXVIII, 1, 25, 2.



der Arzt in der Lage, aus der Tätigkeit seiner heilkundigen Sklaven Gewinn zu ziehen, auch ohne daß er sie freiließ. Aber offenbar muß die Freilassung dem freilassenden Arzte doch gewisse Vorteile gewährt haben. Diese bestanden wahrscheinlich darin, daß die „servi medici“ durch ihren Eintritt in den Freigelassenenstand eine größere Bewegungsfreiheit erhielten, die ihren Verkehr mit dem Publikum leichter gestaltete und dadurch mittelbar die Einnahmen, die sie für ihren Herrn erzielten, vergrößerte. Die Ärzte waren somit in der Lage, vermittelt ihrer als „Assistenten“ tätigen Freigelassenen eine umfangreiche und einträgliche Praxis auszuüben. Freilich hatte der Patronus die Pflicht, seinen Liberten Zeit zum eigenen Erwerb zu lassen, konnte diese aber dadurch abwälzen, daß er ihnen selbst Unterhalt gewährte<sup>1)</sup>. Verwandten nun die Ärzte ihre heilkundigen Freigelassenen nicht in ihrer eignen Praxis, so lag für sie die Gefahr nahe, daß sie von diesen durch selbständige Ausübung ärztlicher Praxis geschädigt wurden. In diesem Falle hatte jedoch der „medicus patronus“ nach einer ausdrücklichen Bestimmung<sup>2)</sup> das Recht, seinen Liberten die Ausübung von Praxis zu untersagen.

Die Rechtsstellung der „liberti medici“ wurde mit einem Schlage eine andere, als Augustus ihnen allen das „ius aureorum annulorum“ und damit — von unerheblichen Beschränkungen abgesehen — die Gleichberechtigung

<sup>1)</sup> D. XXXVIII, 1, 18 und 19.

<sup>2)</sup> D. XXXVIII, 1, 26.



mit den Freigeborenen verlieh<sup>1)</sup>. Die rechtliche Lage aller „medici“ war von diesem Zeitpunkt an die gleiche.

Die Rechte des römischen Arztes seit Augustus verkörpern sich in erster Linie in den Privilegien, die ihnen verliehen wurden. Zuerst handelte es sich wahrscheinlich nur um die Befreiung von besonders lästigen Verpflichtungen, also wohl von den „munera personalia“<sup>2)</sup>. Dagegen betrifft die von Vespasian den Ärzten erteilte Immunität auch die Enthebung von der Einquartierungslast (hospitem recipere)<sup>3)</sup>, also einem „munus patrimonii“. Hadrian erweiterte die Privilegien der Ärzte ganz außerordentlich. In einer Verordnung, die er kurz nach Antritt seiner Regierung erließ, verordnete er, daß die Ärzte zugleich von den „honores“<sup>4)</sup>, den „munera personalia“ und den „munera patrimonii“ befreit sein sollten<sup>5)</sup>. Außerdem entthob er sie der Verpflichtung zum Militärdienst sowie zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pilegschaft.

Die Gewährung so weit gehender Vergünstigungen an die Ärzte würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung des ärztlichen Standes auf Kosten der Allgemeinheit bedeutet haben. Und so sah sich schon Hadrians Sohn An-

<sup>1)</sup> cf. Seite 23.

<sup>2)</sup> Die Befreiung von Lasten (munerum vacatio = immunitas) bezog sich auf die „munera personalia“ (persönliche Lasten) und die „munera patrimonii“ (Vermögenslasten).

<sup>3)</sup> D. L., 4, 18, 30.

<sup>4)</sup> „Honores“ sind die mit einem Würdegrade verbundenen Ämter. (D. L., 4, 14 pr.)

<sup>5)</sup> cf. D. XXVII, 1, 6, 8: Hier ist die Gymnasiarchie, Agoranomie und Priesterwürde für die „honores“, die Einquartierung für die „munera patrimonii“ und der Einkauf von Korn, Öl, das Richteramt etc. für die „munera personalia“ gesetzt. cf. K u h n, Seite 118.



toninus Pius veranlaßt, den Privilegien der Ärzte gewisse Grenzen zu ziehen. Er bestimmte, daß nicht alle Ärzte die erwähnten Vorrechte genießen sollten, sondern setzte eine Höchstzahl in der Weise fest, daß er für die kleinen Gemeinden 5, für die mittleren 7 und für die großen 10 „medici immunes“ zuließ<sup>1)</sup>. Nur bei solchen Ärzten, die sich durch hervorragende Leistungen auszeichneten, sollte es gestattet sein, die festgesetzte Maximalzahl zu überschreiten<sup>2)</sup>. Die Entscheidung darüber, ob einem Arzte die Immunität zu verleihen sei oder nicht, überließ der Kaiser dem Munizipalrat der einzelnen Gemeinden<sup>3)</sup>; jedoch so, daß auch dieser keinesfalls den „numerus permissus“ überschreiten, sondern nur, — wenn es ihm im allgemeinen Interesse geboten schien —, einschränken konnte<sup>4)</sup>. Für Rom selbst war die Zahl derjenigen Ärzte, denen die Immunität verliehen werden konnte, in keiner Weise festgelegt<sup>5)</sup>. Der Jurist Modestinus erklärt dies durch die Fiktion, daß Rom gleichsam die Vaterstadt aller Römer sei und somit jeder römische Arzt, der in Rom seinen Beruf ausübte, seiner Vaterstadt Dienste leiste<sup>6)</sup>. Der wirkliche Grund für das Fehlen eines „numerus permissus“ in Rom wird darin zu finden sein, daß dort der Kaiser selbst alle Macht in Händen hatte, alle Anordnungen im Namen des Kaisers geschahen, und dieser durch seine Beamten jederzeit die Verleihung der Immunität selbst

<sup>1)</sup> D. XXVII, 1, 6, 2. cf. oben Seite 27.

<sup>2)</sup> D. XXVII, 1, 6 10.

<sup>3)</sup> D. XXVII, 1, 6, 4 u. C. X, 53, 5.

<sup>4)</sup> D. XXVII, 1, 6, 3.

<sup>5)</sup> D. XXVII, 1, 6, 11 u. J. I, 25, 15.

<sup>6)</sup> D. XXVII, 1, 6, 11 und L, 5, 9.



kontrollieren und, wo es ihm angezeigt erschien, inhibieren lassen konnte.

Es scheint nun, als ob in den Provinzen die einseitige Befugnis des Munizipalrats, über die Privilegierung der Ärzte zu verfügen, zu Mißständen Veranlassung gegeben habe. Septimius Severus verfügte deshalb, daß nunmehr neben dem „Ordo“ auch die „possessores“, d. h. die Vertretung der eingesessenen Bürgerschaft bei der Auswahl der zu privilegierenden Ärzte mitzuwirken habe<sup>1)</sup>. Durch einen weiteren Erlaß bestimmte Septimius Severus zusammen mit Caracalla, daß ein jeder Arzt, der in seiner Vaterstadt die ärztliche Praxis ausübte, Anspruch auf Immunität haben sollte<sup>2)</sup>. Dieser Maßregel lag eine doppelte Erwägung zugrunde: einmal, daß die Verdienstlichkeit eines Arztes am besten von seinen Mitbürgern, unter denen er lebte, eingeschätzt werden konnte; sodann aber auch, daß der Arzt durch Ausübung seines Berufs in der Heimat dieser bereits Dienste leiste, welche die „Munera“, die er ihr schuldete, gleichsam kompensierten<sup>3)</sup>.

Begreiflicherweise konnten sich die römischen Ärzte auf die Dauer nicht ohne Störung aller ihrer Vorrechte erfreuen. Es fehlte vielmehr nicht an Versuchen, ihre Immunität anzufechten und einzuschränken<sup>4)</sup>. Hierdurch wurde meist jedoch nur erreicht, daß die Kaiser immer von neuem wieder die den Ärzten von ihren Vorgängern gewährten Privilegien bestätigten. Ja noch mehr. Seit Konstantin werden die Vorrechte der „medici“ noch nach

<sup>1)</sup> D. L, 9, 1.

<sup>2)</sup> D. XXVII, 1, 6, 9.

<sup>3)</sup> cf. K u h n, Seite 120.

<sup>4)</sup> cf. D. L, 5, 1, 1. L i b a n, Epist. ad Modest. 296, ad Celsum 635.



verschiedenen Richtungen hin ausgedehnt. Dieser Kaiser bestimmte, daß an den Vergünstigungen der Ärzte auch deren Gattinnen und Kinder teilhaben sollten. Daneben wurde den Ärzten und ihren Angehörigen volle Abgabefreiheit für alle Besitzungen, die sie in ihrer Gemeinde hatten, zugestanden<sup>1)</sup>. Auch gewährte Konstantin den Ärzten einen erhöhten Rechtsschutz gegen Beleidigungen und Beunruhigungen aller Art, indem er hohe Strafen denen androhte, die einen „*medicus*“ belästigten<sup>2)</sup>. Weiter verbot dieser Kaiser auch, daß die Ärzte vor Gericht geladen oder gar vorgeführt würden; eine Bestimmung, die hauptsächlich darin ihre Bedeutung hatte, daß durch sie die Ärzte formell als zu den „*honestiores*“ gehörig vom Rechte anerkannt wurden. Denn seit Diocletian war die alte Form der gerichtlichen Vorladung (das „*ad iudicium deducere*“ und das „*exhibere*“) nur noch für niedere Personen („*humiliores*“) bestehen geblieben, während bei „*honestiores*“ die „*denuntiatio*“ angewandt wurde.

Ein weiteres wichtiges Recht der Ärzte bestand darin, daß sie ihre Forderungen im Wege eines vereinfachten Prozeßverfahrens (der sog. „*extraordinaria cognitio*“) geltend machen konnten. Es erscheint uns heute selbstverständlich, daß der Arzt für seine Dienstleistungen das entsprechende Entgelt beanspruchen kann. Im alten Rom war aber der Arzt zunächst einzig auf freiwillige Geschenke seiner Patienten angewiesen. Zwar bestand für ihn die Möglichkeit, durch vorherige Abmachung einer

<sup>1)</sup> C. Th. XIII, 3, 1; C. X, 53, 6.

<sup>2)</sup> *ibidem*. In die Lage, beleidigt und belästigt zu werden, kamen vor allem die als Armenärzte fungierenden *Archiatři* (cf. unten S. 60).



festen Summe<sup>1)</sup> (Stipulation) sich Bezahlung zu verschaffen; doch wurde dieser Weg, als der Würde des Standes nicht entsprechend, von den höher stehenden Ärzten meist verschmäht. Einen anderen Weg, um einen Honoraranspruch geltend zu machen, gab es ursprünglich nicht. Das hing mit der Behandlung der Heilkunde als „ars liberalis“ zusammen. Die liberalen Dienstleistungen waren begrifflich inaestimabel, d. h. sie konnten, als Betätigungen höherer Art, nicht in Geld abgeschätzt werden. Das römische Recht anerkannte als entgeltsberechtigt nur Tätigkeiten des niederen Lohngewerbes. Die Dienste, die der Arzt leistete, wurden als „beneficium“ angesehen und die Gegenleistung des Patienten als „honorarium“ (Ehrensold), das dieser nicht aus rechtlicher Verpflichtung, sondern zur Bezeugung seiner Erkenntlichkeit gibt<sup>2)</sup>. Rechtsnormen gab es nicht für das Verhältnis, wie es zwischen dem Arzte und dem Kranken bestand.

Wenn wir später, in der Justinianischen Gesetzgebung, trotzdem entsprechende Vorschriften finden, so zeigt dies, daß inzwischen die Notwendigkeit, dem Arzte die Durchsetzung von Honoraransprüchen zu ermöglichen, anerkannt wurde. Das geschah in der Weise, daß den Ärzten eine „extraordinaria cognitio“ eingeräumt wurde. Dieses außerordentliche Verfahren, das im allgemeinen bei solchen Sachen eintrat, bei denen ein öffentliches Interesse irgend

<sup>1)</sup> Bei Livius, XVI, 14 schreibt Cicero einem Freunde, dem er einen Arzt schickt: „medico mercedis, quantum poscet promitti, iubeto.“

<sup>2)</sup> So heißt es D. XI, 6, 1 pr: „magis operam beneficii loco praeberi et id quod datur ei, ad remunerandum dari et inde honorarium appellari“ D. L, 13, 1, 5: „quaedam enim tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen petuntur.“



welcher Art vorlag, bot — abgesehen davon, daß es das einzige Mittel für den Arzt darstellte, eine Bezahlung seiner Leistungen zu erlangen — für diesen noch den Vorteil, daß es weit einfacher und schneller zum Ziele führte als der umständliche „ordentliche Prozeß“. Der Praetor ließ sich, als Gerichtsherr und Richter in einer Person, den Tatbestand von dem Arzte vortragen und gab hierauf sein Urteil nach freiem Ermessen ab. Diesem unterlag insbesondere die Entscheidung über die Höhe des Honorars. Allmählich bildeten sich wohl auch für die Verrichtungen der Ärzte — für die Leistungen der Advokaten steht dies fest<sup>1)</sup> — gewisse übliche Sätze (eine „licita quantitas“) aus, die dann der Richter seinem Urteil zugrunde legte.

Entsprechend dem Mangel an Rechten banden in älterer Zeit den römischen Arzt auch keinerlei Berufspflichten. „Es gibt kein Gesetz, welches die Unwissenheit der Ärzte strafen könnte. Sie lernen aus den Gefahren, in die sie uns durch ihre Behandlung bringen und spielen mit dem Leben ihrer Mitmenschen“, so charakterisiert noch Plinius<sup>2)</sup> das Fehlen jeder ärztlichen Verantwortlichkeit. Der Arzt war zwar ebenso den Gesetzen unterworfen wie jeder andere Römer. Aber eben diese Gesetze mit ihren engbegrenzten Tatbeständen enthielten keinerlei spezielle Normen, die auf die eigenartigen Beziehungen, wie sie zwischen dem Arzt und dem Kranken bestehen, anwendbar gewesen wären. Wie hätte dies auch zu einer Zeit sein können, wo noch nicht einmal der Begriff des „medicus“

<sup>1)</sup> D. L, 13, 1, 12 und 13.

<sup>2)</sup> Plinius, Hist. nat. XXIX, 1.



feststand! So waren zwar die Ärzte der älteren Zeit nach denselben Gesetzen verantwortlich, wenn sie beispielsweise einen Patienten absichtlich umbrachten oder ihn gelegentlich eines Krankenbesuchs bestahlen. Sie konnten aber nicht wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden. Erst mit der Interpretation der Sullanischen Gesetzgebung begann das römische Recht auch die fahrlässige Begehung dieses Delikts unter Strafe zu stellen. So wurde der Arzt bestraft, wenn er durch Darreichung eines antikonzeptionellen<sup>1)</sup> oder eines Abortiv-Mittels oder eines zur Erhöhung der Libido sexualis dienenden Mittels<sup>2)</sup> den Tod eines Menschen verschuldete.

Auch einen allgemeinen Begriff der Körperverletzung als eines selbständigen Delikts kannte das römische Recht zu keiner Zeit. Abgesehen davon, daß das Zwölftafelgesetz für das Vergehen des „*membrum ruptum*“ Talion androhte, ging der Begriff der Gesundheitsbeschädigung in dem weiteren Begriff der „*iniuria*“, der tätlichen Beleidigung auf. Als solche wurde beispielsweise die Verletzung der geistigen Gesundheit<sup>3)</sup> („*mentem alicuius medicamento alinieare*“), das schmerzhaft Schneiden<sup>4)</sup> („*cum dolore caedere*“) behandelt. Als außerhalb des Begriffs der „*iniuria*“ stehende Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung wurden besonders unter Strafe gestellt: das Einflößen eines Medikaments unter Anwendung von Gewalt

<sup>1)</sup> D. XXXXVIII, 8, 3, 2: „*medicamentum at conceptionem dedit, ex quo ea quae acceperat, decesserit*“.

<sup>2)</sup> D. XXXXVIII, 19, 38, 5: „*qui abortionis aut amatorium poculum dant etsi dolo non faciant . . . si eo mulier aut homo perierit*“.

<sup>3)</sup> D. XXXXVII, 10, 15 pr.

<sup>4)</sup> D. XXXXVII, 10, 5 pr.



oder Überredung<sup>1)</sup>, das Einreiben mit einem Giftstoff<sup>2)</sup>, das Verabreichen eines „poculum abortionis aut amatorium“ ohne Tötungsabsicht und -Effekt<sup>3)</sup> und schließlich die Vornahme der Castration<sup>4)</sup> oder Beschneidung<sup>5)</sup>).

Die fahrlässige Gesundheitsbeschädigung, das klassische Delikt des Arztes, konnte nicht einmal unter dem Gesichtspunkt der „iniuria“ bestraft werden, da diese ihrem Begriff nach *dolos* war. Diese Lücke aber wurde gerade mit Rücksicht auf die Ärzte durch eine ausdrückliche Vorschrift ausgefüllt, welche besagte<sup>6)</sup>: „Ebenso wie man dem Arzte den zufälligen Tod (des Kranken) nicht anrechnen darf, so muß man ihn für das verantwortlich machen, was er durch seine „imperitia“ begeht.“ Der Begriff der „imperitia“ war zweifellos ein weiter. In diesem speziellen Falle bedeutete er: der Arzt machte sich strafbar, wenn er seine Kranken an ihrer Gesundheit beschädigte, sei es dadurch, daß er auf ihre Behandlung nicht die genügende Sorgfalt verwandte oder daß er nicht die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hatte<sup>7)</sup>. Er sollte die volle Verantwortung hierfür

<sup>1)</sup> D. IX, 2, 9, 1: „Si quis per vim vel suasum medicamentum alicui infundit vel ore vel clystere“.

<sup>2)</sup> *ibid.*: „vel si eum unxit malo veneno“.

<sup>3)</sup> D. XXXXVIII, 19, 38, 5.

<sup>4)</sup> D. XXXXVIII, 8, 4, 2 und XXXXVIII, 8, 5.

<sup>5)</sup> D. XXXXVIII, 8, 11. Die Vornahme der Beschneidung bei einem Juden war nicht strafbar.

<sup>6)</sup> D. I, 18, 6, 7: „Sicuti medico imputari eventus mortalitatis non debet, ita quod per imperitiam commisit, imputari ei debet . . . praetextu humanae fragilitatis delictum decipientis in periculo hominis innoxium esse non debet.“

<sup>7)</sup> J. IV, 3, 7: „ . . si medicus, qui servum tuum secuit, dereliquerit curationem atque ob id mortuus fuerit servus, culpa reus est. Imperi-



tragen und sich nicht unter Berufung auf die „fragilitas humana“<sup>1)</sup> entlasten können. Derselbe Grundsatz hatte übrigens auch bezüglich der privaten Schadenersatzpflicht des Arztes Anwendung<sup>2)</sup>).

Die Strafen, mit denen die Ärzte für ihre Straftaten belegt wurden, waren in seltenen Fällen Leibesstrafen<sup>3)</sup>, sie bestanden vielmehr regelmäßig in Geldbußen, Deportation oder Konfiskation. Nach einer Verordnung des Septimius Severus und des Caracalla konnte daneben auf Entziehung der Approbation erkannt werden<sup>4)</sup>. Diese Maßregel wurde von derselben Behörde verfügt, die die amtliche Anerkennung erteilt hatte, und zwar besonders in den Fällen, wo ein Arzt seine Berufspflichten vernachlässigte<sup>5)</sup>.

## VII. Soziale Stellung der Ärzte.

Wie die Heilkunde selbst, so hatten auch deren Vertreter in Rom einen langen Kampf zu kämpfen, um zu der Stellung zu gelangen, die der sozialen Wichtigkeit ihres Berufs entsprach. Jahrhundertlang hatten alle Vorbedingungen für die Ausbildung eines Ärztestandes gefehlt. Die

tia quoque culpa adnumeratur, veluti si medicus ideo servum tuum occiderit, quod eum male secuerit aut perperam ei medicamentum dederit.“

<sup>1)</sup> cf. vorige Seite Anm. <sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> cf. ibid. und D. IX, 2, 7, 8 pr.; D. IX, 2, 8 pr. etc.

<sup>3)</sup> Leibesstrafen gab es in späterer Zeit nur für die „humiliores“, aber nicht für die „honestiores“, zu denen die Ärzte gerechnet wurden.

<sup>4)</sup> D. XXVII, 1, 6, 6: „Reprobari posse medicum a republica, quamvis semel probatus sit.“ cf. D. L, 4, 11, 3.

<sup>5)</sup> D. XXVII, 1, 6, 4. „officio neglegenter fungantur.“



römische Medizin lag bis in die spätrepublikanische Zeit hinein in den Händen der Sklaven, Individuen, denen durch ihre rechtliche zugleich auch ihre soziale Stellung fest vorgezeichnet war: der Servus blieb eben servus, gleichgültig was er als solcher leistete. Erst später, als sich die Behandlung der Sklaven den alten starren Formen entwand, als mancher von ihnen aus einem Diener der Freund seines Herrn wurde, vermochten es einzelne unter den „servi medici“, sich eine gewisse Stellung zu erringen<sup>1)</sup>. Mit der zunehmenden Entwicklung von der Stufe eines Naturvolks zu der eines Kulturvolks lernten die Römer auch zu unterscheiden zwischen Sklaven, die bloße körperliche Leistungen zu prästieren hatten und solchen, die ihren Gebietern geistige Genüsse und Nutzen, Leistungen höherer Art verschafften. Dies gab den Anlaß dazu, daß wohlhabende Römer Geeigneten unter ihren Sklaven eine Ausbildung in ärztlichen Dingen zuteil werden ließen. Da sie jedoch ausschließlich von materiellen Motiven geleitet wurden, so war der Nutzen, den die Heilkunde und die „servi medici“ davon hatten, kein großer. Zwar traten diese dadurch, daß sie von ihren Herren zu ärztlichen Verrichtungen an andere vermietet wurden, häufiger aus dem engen Kreise der „familia“ heraus und kamen mit der übrigen Bevölkerung leichter in Berührung. Doch hielt die traurige Rechtslage den Servus dauernd auf einer niederen sozialen Stufe zurück und hinderte jede freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

---

<sup>1)</sup> cf. Seneca, de benef. Kap. 16. Tacitus, Annal. Lib. IV, Kap. 3. Cicero u. a. m.



Eine günstigere Stellung nahmen in dieser Hinsicht die „liberti medici“ ein. Wenn auch die Lage der Freigelassenen — besonders in älterer Zeit — durchaus noch nicht die des freigeborenen Römers war, so gestattete sie doch bis zu einem gewissen Umfange eine freie Betätigung. Der „medicus libertus“ konnte seine Kunst als freies Gewerbe ausüben und stieg dadurch wenigstens auf die Stufe des freien Handwerkerstandes empor. Solange jedoch jede Art von Gewerbe von den Römern als unwürdig eines freien Mannes angesehen wurde, vermochten auch die „liberti medici“ es nicht, — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — zu einer höheren sozialen Achtung zu gelangen. Dazu trug vor allem auch der Umstand bei, daß der ärztliche Beruf mangels aller einschränkenden Bestimmungen mit einer Unzahl minderwertiger Elemente überschwemmt war, und daß bei dem Fehlen einer scharfen Grenze zwischen den medizinisch gebildeten Ärzten und den Pfuschern die üblen Erfahrungen, die das Publikum mit den letzteren machte, auf den gesamten Ärztestand verallgemeinert wurden.

Das erfuhren auch noch die griechischen Ärzte, die von der Mitte des III. Jahrhunderts v. Chr. ab sich in Rom ansiedelten. Dem kurzen sozialen Aufschwung, den diese zu erringen vermochten, folgte bald die Reaktion<sup>1)</sup>. Erst als vom letzten vorchristlichen Jahrhundert ab eine wirkliche Heilkunde neben der eingebürgerten Handwerksmedizin in Rom heimisch zu werden begann, als sich die Scheidung zwischen der als *ars liberalis* geübten Heilkunde und dem illiberalen Heilgewerbe immer schärfer ausbildete,

<sup>1)</sup> cf. Plinius, *Hist. nat.* XXIX, 6. Cicero, *Epist. ad Tironem* IV, 9.



da hob sich auch das gesellschaftliche Ansehen der Ärzte, um von nun an sich in ständig aufsteigender Linie zu bewegen. Dank der sich immer mehr Bahn brechenden Erkenntnis von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer höher ausgebildeten Medizin und dank der hervorragenden Eigenschaften und Leistungen einzelner bedeutender Ärzte wie Asklepiades hob sich das Interesse für die Heilkunde ständig. Bald glaubte ein jeder Gebildete sich verpflichtet, auch auf diesem Wissensgebiete sich Kenntnisse zu erwerben<sup>1)</sup>. Die Medizin erhob sich zur „secunda philosophia“<sup>2)</sup>. Ihre Vertreter begannen nach hippokratischem Vorbilde die ethische Seite ihres Berufs zu betonen<sup>3)</sup>. Der innere Wert des Ärztestandes wuchs. Die Scheidung zwischen dem wirklichen Arzte und dem Pfuscher war innerlich eine vollkommene geworden. Man hatte sich daran gewöhnt, als „medicus“ nur noch den legitim vorgebildeten Arzt zu bezeichnen<sup>4)</sup>. Die Ärzte konnten auch nach außen hin bis zu gewissem Grade als ein geschlossener Stand auftreten. Das soziale Ansehen des Ärztestandes näherte sich seinem Gipfel.

Die Schätzung, deren sich die Ärzte in der Kaiserzeit erfreuten, prägte sich vor allem in dem Interesse aus, das ihnen und ihrem Berufe von den Herrschern selbst entgegengebracht wurde. Abgesehen davon, daß die am Kaiserlichen Hofe selbst angestellten Ärzte — von den „medici servi“ bis zu den „Archiatri palatini“ — eine bevorzugte

<sup>1)</sup> cf. Gellius, Noct. Attic. XVIII, 10. Plutarch, De tuenda sanitate XXIV f.

<sup>2)</sup> cf. Galen I, 53; I, 58 ff.

<sup>3)</sup> cf. ibid. und Seneca, De benef. VI, 15 ff.

<sup>4)</sup> cf. Galen XIV, 600.



Stellung genossen, bewiesen die Kaiser ihr Wohlwollen für den Ärztstand auch dadurch, daß sie diesem weitgehende Privilegien erteilten; wie denn überhaupt die kaiserliche Gesetzgebung und Rechtsprechung das Bestreben zeigte, den Interessen der Ärzte möglichste Förderung angedeihen zu lassen. Die vielen Vergünstigungen, die den römischen Ärzten in der monarchischen Zeit in der Form der „*immunitas*“ gewährt wurden, hatten für sie nicht nur den Wert materieller Erleichterungen, sondern sie trugen in erster Linie zur Hebung ihres allgemeinen Ansehens bei. Denn diese Vorrechte verschafften auch nach außen hin ihren Trägern eine Ausnahmestellung. Dazu kam der erhöhte strafrechtliche Schutz, der den Ärzten gegen Beleidigungen und Belästigungen aller Art gewährt wurde, die bevorrechtigte Form des gerichtlichen Verfahrens u. a. m. Nicht zu unterschätzen ist auch die Einwirkung, die auf die soziale Stellung durch christliche Tendenzen ausgeübt wurde. Denn diese lehrten die hohe Wertung der Liebestätigkeit gegen die Armen, zu deren Betätigung gerade die Ärzte in ihrem Beruf am häufigsten Gelegenheit fanden.

## VIII. Beamtete Ärzte.

Die Notwendigkeit, von Staats wegen Ärzte anzustellen, machte sich am frühesten beim Heer fühlbar. Noch gegen Ende der Republik war die ärztliche Versorgung im Felde gänzlich ungenügend bzw. überhaupt nicht vorhanden. Sie war lediglich Privatsache der Feldherren und



ihrer Unterführer und bestand im wesentlichen nur darin, daß diese nach Möglichkeit ihre Hausärzte mitnahmen oder sich eigens zu dem Zweck einen „*medicus servus*“ verschafften<sup>1)</sup>. Für das Gros des Heeres, insbesondere die gemeinen Soldaten, fehlte jede ärztliche Hülfe. Die Soldaten halfen sich so gut sie konnten, gegenseitig; auch mag der eine oder andere von dem das Heer begleitenden Troß wohl gelegentlich den Verwundeten beigesprungen sein. Trotzdem in Rom zu dieser Zeit die Ärzte schon zahlreich waren, entschloß sich selten einer von ihnen, das Heer zu begleiten; denn als Fremde<sup>2)</sup> ermangelten sie des Bürgerrechts und konnten infolgedessen nicht unter die aktiven Militärpersonen eingereiht werden. Ohne militärischen Rang aber entbehrten sie jeden Rückhalts. Erst als nach Caesars Erlaß den ausländischen freien Ärzten in Rom häufig das Bürgerrecht verliehen wurde und durch Augustus alle „*liberti medici*“ in den Stand der Freigeborenen erhoben worden waren, begannen Ärzte häufiger bei dem Heere einzutreten und wurden mit der fortschreitenden Ausbildung desselben in die militärische Organisation einbezogen. Die stehenden Lager, die ein Lazarett (*valetudinarium*) in sich begriffen, hatten für dieses als Oberarzt einen „*medicus castrensis*“<sup>3)</sup>, der nicht mit ausrückte. Unter diesem standen einerseits die „*optio valetudinarii*“<sup>4)</sup>, die keinerlei ärztliche Funktionen hatten,

<sup>1)</sup> cf. Sueton, *Caligula*, Kap. VIII: „*Mitto praeterea cum eo ex servis meis medicum . . . . .*“

<sup>2)</sup> Gegen Ende der Republik waren in Rom noch fast alle freien Ärzte Griechen. cf. Seite 22.

<sup>3)</sup> cf. Briau, *Du service de santé*, Seite 29 ff.

<sup>4)</sup> cf. Reinesius (*Inscript. antiquar. syntagma* Lips 1682) I, 3. S. 14.



sondern Verwaltungsbeamte waren, andererseits eine Art von Lazarettgehülfen — in D. L., 6, 7 als „qui aegris praesto sunt“ bezeichnet<sup>1)</sup>). Diese gehörten, da sie Sklaven waren, nicht zu den aktiven Militärpersonen, sondern bildeten einen Bestandteil des Trosses. Das in das Feld ziehende Heer führte ebenfalls Militärärzte mit sich, und zwar „medici legionis“<sup>2)</sup> und „medici cohortis“<sup>3)</sup>). Jede Legion verfügte über eine größere Anzahl von Legionsärzten. Ob diese alle im gleichen Rang standen, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen<sup>4)</sup>). Sie rangierten neben den unteren Offizierstellen, den „principales“. Das gleiche gilt auch von den Kohortenärzten. Doch hatten nicht alle Kohorten ihre besonderen Ärzte, vielmehr nur die, welche einen speziellen Dienst versahen, wie die Kohortes vigilum, praetoriae und urbanae<sup>5)</sup>). Eine besondere Stellung nahm der der kaiserlichen Leibwache beigegebene Arzt (medicus scutariorum) ein<sup>6)</sup>). Auch bei der Flotte waren Militärärzte angestellt<sup>7)</sup>). Sie wurden meist einfach als „medici“ mit dem Zusatz des Schiffes, auf dem sie standen, bezeichnet; hin und wieder auch als „medici duplicarii“, weil sie einen doppelten Sold bezogen. Näheres über ihre Stellung ist

<sup>1)</sup> Diese dürften identisch sein mit den „νοσόχομοι“.

<sup>2)</sup> Vgl. die Inschriften CIL. III, 3537, 6747, 5959, 6532 etc. C. X, 53, 1, ebenfalls Erwähnung eines „med. leg.“

<sup>3)</sup> Vgl. die Inschr. CIL. III, 7490, 10854 („med. coh.“ XXXII V Θ) etc. etc.

<sup>4)</sup> Ein „medicus ordinarius legionis“ (CIL. III, 4279) scheint auf eine übergeordnete Stellung hinzuweisen, doch sprechen die Chargenverhältnisse der med. leg., die dauernd die gleichen blieben, gegen eine hierarchische Organisation.

<sup>5)</sup> cf. CIL. VI, 20, 1058, 1059, 2594.

<sup>6)</sup> cf. Ammianus Marcellinus Rer. gestar. XIV, 6.

<sup>7)</sup> cf. Galen, V, 751. Inschriften CIL. X, 3441—3444.



nicht bekannt. Doch wird sie der Stellung der übrigen Militärärzte entsprochen haben. Die Lage dieser war im allgemeinen keine günstige, besonders im Verhältnis zu dem Ansehen, dessen sich der ärztliche Beruf im übrigen erfreute. Der militärische Rang, den sie bekleideten, war ein verhältnismäßig niedriger, was um so mehr empfunden wurde, als ein Avancement — nach allem was wir wissen<sup>1)</sup> — ausgeschlossen war. Infolgedessen scheinen die Militärärzte meist nicht lange im Dienst geblieben zu sein, da sie ja auch nicht dazu gezwungen werden konnten<sup>2)</sup>. Auch werden nicht immer gerade die Tüchtigen unter den Ärzten sich diesem Berufe gewidmet haben. Im übrigen war ihre rechtliche Stellung die der Ärzte überhaupt; insbesondere genossen sie auch während ihrer Dienstzeit die „immunitas“<sup>3)</sup>.

Seit dem Beginn der Kaiserzeit fing man in Rom an, abgesehen von den Militärärzten allmählich noch andere ärztliche Beamtenstellen zu schaffen. An allen öffentlichen Instituten, an denen ein großes Personal beschäftigt war, scheinen Ärzte angestellt gewesen zu sein. Es gab beispielsweise für die Lukullischen Gärten einen „*medicus de Lucilianis*“<sup>4)</sup>, für die Gärten des Sallust einen „*medicus ex hortis sallustianis*“<sup>5)</sup>. Auch für die öffentlichen Bibliotheken, die teilweise ein ganzes Heer von Angestellten hatten, war ein Arzt als „*medicus a bibliothecis*“ vorge-

<sup>1)</sup> Es findet sich nirgends ein Militärarzt mit höherem Rang erwähnt. (cf. vor. Seite, Anm. 4).

<sup>2)</sup> C. Th. XIII, 3, 10 u. C. X, 53, 1.

<sup>3)</sup> C. X, 53, 1.

<sup>4)</sup> CIL. VI, 9585.

<sup>5)</sup> CIL. VI, 8671.



schen<sup>1)</sup>. Als Theaterarzt [fungierte der „*medicus rationis summi charargi*“<sup>2)</sup>. Dieser hatte auf der einen Seite die ärztliche Versorgung der Schauspieler und sonstigen Angestellten des Amphitheaters, andererseits lag ihm aber auch die Behandlung der während der Vorstellung erkrankten Zuschauer ob. Im Hinblick auf diesen doppelten Zweck waren an allen öffentlichen Instituten, in denen ihrer Bestimmung gemäß eine große Ansammlung von Menschen stattzufinden pflegte, Ärzte angestellt: so z. B. am Zirkus die „*medici ludi matutini*“<sup>3)</sup>. Eine besonders geachtete Stellung unter derartigen Ärzten nahmen die an der Gladiatorenschule angestellten ein. Sie hatten dort vor allem die Trainage der Gladiatoren zu beaufsichtigen und ihnen hygienisch-diätetische Vorschriften zu erteilen. Das Ansehen dieser Ärzte gründete sich hauptsächlich auf die Beliebtheit, deren sich die Gladiatorenspiele beim Publikum erfreuten<sup>4)5)</sup>.

Außer diesen öffentlich angestellten Ärzten gab es auch häufiger solche in einer Art Privatbeamtenstellung. Sie hatten die Rolle von „Kassenärzten“. Die Zünfte, zu denen sich die Handwerker zusammenschlossen, hatten

<sup>1)</sup> Orelli, 2929.

<sup>2)</sup> CIL. VI, 10085. Das „*Summum Charagium*“, das Gebäude, in dem die großen Schauspiele vorbereitet wurden, hatte ein großes Beamtenpersonal.

<sup>3)</sup> CIL. VI, 10171—10173.

<sup>4)</sup> Galen selbst war eine Zeit lang Gladiatorenarzt.

<sup>5)</sup> Die Feuerwehrärzte („*medici cohortis vigilum*“) — cf. CIL VI, 1058, 1059 —, deren 4 bei jeder Cohors vigilum angestellt waren, gehörten zur militärischen Organisation. Ihre hohe Zahl erklärt sich dadurch, daß die Feuerwehr verhältnismäßig oft in die Gelegenheit kam, ärztliche Hilfe zu leisten.



neben Zwecken rein beruflicher Art auch den Zweck, für ihre Mitglieder Krankenfürsorge zu treffen und stellten hierfür besondere Ärzte an. So finden wir einen Arzt der Schmiedezunft („*medicus collegii fabrum*“)<sup>1)</sup> und einen Arzt der Webergilde („*medicus patronus collegii centonariorum numicipii Sassinatium*“)<sup>2)</sup>. Krankenfürsorge war auch ein Mitzweck mancher anderer Vereinigungen, die unter dem Sammelnamen der „*collegia tenuiorum*“ zusammengefaßt zu werden pflegen. Diese waren ihrem Hauptzweck nach Sterbegilden, d. h. sie hatten das Begräbnis ihrer Mitglieder zu besorgen; doch waren andere Zwecke, wie besonders auch Unterstützung in Krankheitsfällen, nicht ausgeschlossen<sup>3)</sup>. Hierher gehören z. B. das „*collegium salutare cultorum Dianae et Antinoi*“<sup>4)</sup>, das „*collegium salutare*“ einer Inschrift<sup>5)</sup>, wie vielleicht auch das „*collegium Aesculapii et Hygiae*“<sup>6)</sup>, die sämtlich um die Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts bestanden.

Das eigentliche organisierte ärztliche Beamtentum (im engeren Sinne) stellten in späterer Kaiserzeit die „*Archiatři*“ dar. Als erster Träger dieses Titels in Rom wird meist Andromachus, der Leibarzt des Nero, bezeichnet<sup>7)</sup>. Von anderen wird Stertinius Xenophon, dem Arzte des

<sup>1)</sup> Orelli 4055.

<sup>2)</sup> Gori II, 350.

<sup>3)</sup> cf. Marquardt IV, Seite 159.

<sup>4)</sup> cf. Mommsen, *De coll. et sodal.* Anhang.

<sup>5)</sup> Galen XIV, 2.

<sup>6)</sup> cf. C I L. VI, 10234.

<sup>7)</sup> cf. Dubois, *Un médecin de l'empereur Claude.* Ob Stert. Xenophon tatsächlich schon den Titel „*Archiatři*“ geführt hat, erscheint sehr zweifelhaft, da er z. B. in einer Inschrift (C I L. VI, 8905) einfach als „*medicus Augusti*“ bezeichnet wird.



Kaisers Claudius, die Priorität zugebilligt<sup>1)</sup>). Jedenfalls steht fest, daß Andromachus von Nero in Anerkennung geleisteter Dienste zum Archiater ernannt wurde. Es handelte sich dabei zunächst wohl nur um einen ganz persönlichen Titel, dessen Verleihung in der Folgezeit auf nur wenige Fälle beschränkt blieb. Nur so ist es zu erklären, daß keiner von den zeitgenössischen Schriftstellern des zweiten Jahrhunderts, weder Plinius der Ältere, noch Tacitus, Juvenal, Martial, Sueton u. a. auch nur einen einzigen Arzte, deren sie sämtlich viele erwähnen, den Titel eines „Archiater“ beilegen. Auch die kaiserlichen Hofärzte scheinen ihn nicht immer geführt zu haben<sup>2)3)</sup>).

Dagegen tauchte zu Beginn des IV. Jahrhunderts unter Konstantin die Institution der „Archiatrie“ plötzlich wieder als eine längst bekannte Einrichtung auf<sup>3)</sup>). Aber nunmehr wurde der Titel für verschiedene Arten von Ärzten gebraucht. Die ersten Träger des Archiater-Titels waren, wie oben erwähnt wurde, kaiserliche Leibärzte. Der Titel bedeutete zunächst wohl „τὸν ἀρχοντος ἰατρός“. Doch sagt schon Galen gelegentlich der Erzählung von Andromachus: „er war von den damaligen Herrschern wegen seiner Überlegenheit in medizinischen Dingen bestimmt

<sup>1)</sup> Z. B. spricht Lampridius (Alex. Severus, Kap. 42) von den Leibärzten des Kaisers nur als von „medici palatini“, auch der erste unter ihnen hat keinen weiteren Titel. Ein Archiater Aurelius lebte unter Diocletian. cf. C. VII, 35, 2.

<sup>2)</sup> Vielleicht erklärt sich diese auffallende Tatsache aus der Lückenhaftigkeit der römischen Litteratur des III. Jahrhunderts, die durch den geistigen Verfall des Reichs hervorgerufen wurde. Der vom 21. Mai 326 datierte Erlaß Constantins (cf. C. Th. XIII, 3, 2) ist die erste Quelle, die sich ausführlicher mit den Archiatri beschäftigt.

<sup>3)</sup> Die vorstehenden Ausführungen betr. der Entstehung der Archiatri sind nach den Pohl'schen Ausführungen (cf. Vorwort!) zu modifizieren.



über uns (die anderen Ärzte) zu herrschen“<sup>1)</sup>. Galen legt also schon dem Archiater Andromachus Befugnisse bei, die ihn zu einer Art Aufsichtsbeamten über alle anderen Ärzte stempeln. Jedenfalls scheinen die Archiatri mit Funktionen betraut gewesen zu sein, die über den Rahmen einer bloßen Stellung als kaiserliche Leibärzte hinausgingen. In späterer Zeit finden wir diese Ärzte als „Archiatri sacri palatii“<sup>2)</sup> oder als „Archiatri intra palatium militantes“<sup>3)</sup> bezeichnet. Dieser letztere Titel charakterisiert ihre Stellung: sie waren Hofbeamte, Beamte des Kaisers. Als solche waren sie — wahrscheinlich gelegentlich der höfischen Neuorganisation unter Diocletian — ein integrierender Bestandteil des militärisch zugeschnittenen Hofstaats geworden. Es waren nun nicht etwa alle am kaiserlichen Hof angestellten Ärzte zugleich auch Archiatri, vielmehr nur eine bestimmte Zahl, deren Festsetzung von dem jeweiligen Herrscher getroffen wurde. Die übrigen kaiserlichen Ärzte waren wahrscheinlich nicht für die Person des Kaisers, sondern für die anderen am Hofe lebenden Personen bestimmt.

Wie lange die „Archiatri palatini“ neben ihrer hofärztlichen Stellung noch andere Funktionen versehen haben, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls waren sie spätestens zu Konstantins Zeit lediglich auf erstere beschränkt. Ihre Rechte waren im allgemeinen die der Ärzte überhaupt. Sie genossen mit ihrer Familie<sup>4)</sup> weitgehende Privilegien. Da-

<sup>1)</sup> Galen, XIV, 4: „τὸ γοῦν ἄρχειν ἡμῶν διὰ τὴν ἐν τούτοις ὑπεροχὴν ὑπὸ τῶν κατ' ἐκείνω καιρῷ βασιλέων ἣν πεπιστευμένως, ὡς ἐμοὶ γέ δοκεῖ.“

<sup>2)</sup> C. Th. XIII, 3, 14 und 19.

<sup>3)</sup> C. Th. VI, 16.

<sup>4)</sup> C. Th. XIII, 3, 12; 14; 16; 19; C. X, 53, 11.



neben bezogen sie aber auch Gehalt, das in späterer Zeit wohl in barem Gelde bestand. Auch hatten sie die Anwartschaft auf gewisse Titel und Würden, die für den Begünstigten nicht unwesentliche Vorteile ideeller Natur bedeuteten: so auf die „Perfectissimus dignitas“<sup>1)</sup>, die „Comitis dignitas“ etc.<sup>2)</sup>. Das Ansehen und die soziale Achtung der „Archiatrī palatini“ entsprach ihrer Stellung zum kaiserlichen Hof. Da ihnen selbst die höchsten Würden nicht verschlossen waren, so standen sie den obersten kaiserlichen Beamten ebenbürtig zur Seite, wie denn sogar in einigen Fällen aus den Archiatrī palatini hohe Verwaltungsbeamte hervorgingen<sup>3)</sup>.

Den Titel „Archiatr“ führten in der späteren Kaiserzeit außer den Hofarchiatern noch Ärzte, denen ganz andere Befugnisse oblagen: die sog. „Gemeindeärzte“. Schon in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten wurden in Griechenland und einigen anderen römischen Provinzen häufig Ärzte als Beamte angestellt<sup>4)</sup> oder doch durch Verleihung von Gehalt ausgezeichnet<sup>5)</sup>. Doch kam es bis zur Kaiserzeit nicht zu einer einheitlichen Regelung dieser Verhältnisse, die sich in den einzelnen Gemeinden unabhängig von einander ausgebildet hatten. Die ersten allgemein gültigen Maßnahmen in Bezug auf die Ärzte traf Antoninus Pius, veranlaßt durch die Mißstände, die sich nach der Verleihung der „immunitas“ an alle Ärzte durch Hadrian

<sup>1)</sup> C. Th. VI, 35, 7.

<sup>2)</sup> C. Th. VI, 16. C. XII, 13 u. X, 53, 11.

<sup>3)</sup> Vindicianus wurde Proconsul von Afrika, Ausonius Praefect von Illyrien.

<sup>4)</sup> cf. Strabo, Geogr. IV, 1. I. G. II, 256. XIIIa, 1032 etc.

<sup>5)</sup> C. I. G. VI, 607. I. G. II, 186 f.; XII, 5; 719 etc.



herausgebildet hatten<sup>1)</sup>. Antoninus griff jedoch nur insoweit in die Angelegenheit der Provinzialgemeinden ein, als er die Verleihung der Immunität nach bestimmten Grundsätzen regelte. Dagegen blieb den Gemeinden ausdrücklich das Bestimmungsrecht über die Auswahl ihrer Ärzte überlassen<sup>2)</sup>. Zur Schaffung eines ärztlichen Beamtentums von Staats wegen kam es nicht. Doch stellten auch weiterhin viele Gemeinden aus sich heraus Ärzte in ihrem Dienste an. Solche „Gemeindeärzte“ finden wir nun seit dem Beginn des zweiten Jahrhunderts nach Chr. häufiger als „ἀρχιατροί“ oder „ἀρχιατροί πόλεως“ bezeichnet, und zwar zuerst in den Städten Kleinasiens, dann auch in Griechenland<sup>3)</sup>. Die Verleihung des Archiater-titels an die „Gemeindeärzte“ scheint vom Anfang des II. bis Mitte des III. Jahrhunderts Sache der betreffenden Gemeinden gewesen zu sein. Erst Konstantin, der das ärztliche Beamtentum auch für Rom regelte, behielt sich auch das Bestätigungsrecht für die Archiatri in den Provinzen vor<sup>4)</sup>.

Die Archiatri bildeten in jeder Gemeinde ein Kollegium, innerhalb dessen sie nach dem Dienstalter rangierten. Eine neue Archiaterstelle konnte nicht geschaffen werden. Nur, wenn ein Mitglied durch Tod oder Pensionierung

<sup>1)</sup> cf. Seite 36 ff.

<sup>2)</sup> D. XXVII, 1, 6, 3 ff.

<sup>3)</sup> z. B. in Lampsacus ein Archiater Kyros (C. I. G. 3643),  
in Ephesus ein Archiater Attalos (C. I. G. 2987),  
in Troezen ein „ἀρχιατροὺς τῆς πόλεως“ (I. G. IV, 782),  
in Sparta ein Archiater (C. I. G. 1407),  
in Tralles ein Archiater Eucarpus (C. I. G. 482)? u. a. m.

<sup>4)</sup> cf. C. X, 53, 10 und C. Th. XIII, 3, 9.



ausschied, erfolgte eine Ersatzwahl. Diese war zunächst Sache des Kollegs selbst, das „nach eigenem wohlwogenem Befinden, nicht beeinflusst von der Gunst und dem Urteil mächtiger Fürsprecher“ handeln sollte<sup>1)</sup>. Das Archiaterkolleg verschaffte sich die Überzeugung von der Qualifikation des betreffenden Kandidaten durch eine Prüfung<sup>2)</sup>. Über die Frage, ob ein Bewerber als geeignet zu betrachten sei, entschied wahrscheinlich Majorität<sup>3)</sup>. Darauf erfolgte seitens des Kollegs ein Bericht an den Kaiser. Dieser ließ seinerseits Erkundigungen über die Würdigkeit des Bewerbers einziehen<sup>4)</sup> und bestätigte sodann im zusagenden Falle die Wahl. Der neuernannte Archiater rückte stets in die unterste Stelle ein<sup>5)</sup>, wie durch ein ausdrückliches Gebot der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian verordnet wurde. Diese Bestimmung läßt erkennen, daß mit der Anciennität der Archiatri irgendwelche Vorteile verknüpft gewesen sein müssen. Wahrscheinlich betrafen sie das mit dem Dienstalter steigende Gehalt und die gleichzeitig sich erhöhende Rangstellung. Die Zahl der Archiater war offenbar für jedes Gemeinwesen festgesetzt. Die Annahme liegt nun sehr nahe, daß in den Provinzgemeinden der „*numerus*“ der Archiater sich mit der nach dem Vorgange

<sup>1)</sup> cf. C. Th. XIII, 3, 8: „Quod si huic archiattrorum numero aliquem aut conditio fatalis aut aliqua fortuna decerpserit, in eius locum . . . . non gratia iudicantis alius subrogetur, sed horum omnium fideli circumpectoque delectu, qui et ipsorum consortio et archiatriae ipsius dignitate et nostro iudicio dignus habeatur. De cuius nomine referri ad nos protinus oportebit.“

<sup>2)</sup> C. Th. XIII, 3, 8 und 9; C. X. 53, 10.

<sup>3)</sup> C. Th. XIII, 3, 9.

<sup>4)</sup> C. Th. XIII, 3, 8.

<sup>5)</sup> C. Th. XIII, 3, 9.



des Antoninus Pius festgelegten Höchstzahl der „*medici immunes*“ gedacht habe<sup>1)</sup>. Doch beweist die Tatsache, daß in zahlreichen Verordnungen<sup>2)</sup> Archiatern und anderen Ärzten nebeneinander Immunität verliehen wurde, daß jene Annahme irrig ist.

Bekannt ist nur die Zahl der Archiaterstellen für Rom selbst. Nach einer Verordnung der drei oben erwähnten Kaiser<sup>3)</sup> sollte nämlich für jede der 14 *Regiones* je ein Archiater bestellt werden. Am „*Portus Xysti*“, d. h. an den Gymnasien, wo im Winter die Athleten ihre Leibesübungen abhielten, und am Tempel der *Vesta* war schon je ein Arzt mit dem Titel eines Archiater angestellt. Doch scheinen diese beiden Archiatri außerhalb der Organisation der 14 städtischen Archiatri gestanden zu haben<sup>4)</sup>.

Die Stellung der Archiater in Rom (ausgenommen die „*Arch. palatini*“) war im wesentlichen die gleiche wie die der Provinz-Archiatri<sup>5)</sup>. Sie genossen die den Ärzten überhaupt zustehenden Vergünstigungen. Die gleichen

<sup>1)</sup> Diese Annahme hat auch die meisten Autoren dazu verführt, die „*medici immunes*“ mit den Provinz-Archiatern zu identifizieren.

<sup>2)</sup> cf. C. X. 53, 6.

<sup>3)</sup> cf. C. Th. XIII, 3, 8; 9.

<sup>4)</sup> cf. C. Th. XIII, 3, 9.

<sup>5)</sup> Es widerspricht den Tatsachen, wenn *Briau* (*L'archiatrie Romaine*) und nach ihm viele andere eine Einteilung vornehmen, nach der, abgesehen von den Archiatri palatini vier Arten von Archiatern mit verschiedenen Befugnissen existiert haben sollen:

1. Archiatri municipales (Provinzialstadtärzte);
2. Arch. populares der beiden Hauptstädte;
3. Arch. scholares;
4. Arch. des Xystus und der Vestalinnen.

Mit Ausnahme der letzteren hatten vielmehr die Arch. die gleichen Befugnisse. Nicht die einzelnen Funktionen waren unter die Arch. verteilt, sondern jeder Archiater hatte verschiedene Tätigkeiten auszuüben.



Vorrechte bestanden bezüglich der Befreiung von den verschiedenen „munera“ und „honores“<sup>1)</sup>, der gleiche erhöhte Rechtsschutz gegen Beleidigungen und Belästigungen<sup>2)</sup>, ebenso die Befreiung von der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen<sup>3)</sup>. Weitergehend waren dagegen die Vergünstigungen der Archiatri, insofern sie Gehalt beanspruchen konnten. Schon bevor es ärztliche Beamte gab, kam es vor, daß eine Gemeinde einem oder dem anderen Arzte, der sich um das öffentliche Wohl verdient machte, ein „salarium“ gewährte<sup>4)</sup>. Dieses hatte jedoch weniger den Charakter eines wirklichen Gehaltes, als den einer freiwilligen Sustentation, die im Hinblick darauf gewährt wurde, daß die Ärzte für ihre gemeinnützige Tätigkeit nicht immer hinreichende materielle Entschädigung fanden. Das Recht zur Verleihung von „salarium“ an die Ärzte war den Gemeinden zugestanden<sup>5)</sup>, wurde jedoch unter Konstantin von einer besonderen Erlaubnis des Kaisers abhängig gemacht<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> C. Th. XIII, 3, 1 ff. C. X, 53, 6 ff.

<sup>2)</sup> C. Th. XIII, 3, 1; 10.

<sup>3)</sup> C. Th. XIII, 3, 1. C. X, 53, 6.

<sup>4)</sup> cf. Strabo, Geogr. Lib. IV, 1. cf. Orelli 3507:

M. VLPIO C FIL  
 SPORO MEDICO ALAR  
 INDIANAE ETHERIAE  
 ASTORVM ET SALARARIO  
 CIVITATIS SPLENDIDISSIMAE  
 FERENTINENSIVM  
 VLPIVS PROTOGENES  
 LIB. PAT. BMF.

<sup>5)</sup> D. L. 9, 4.

<sup>6)</sup> C. X, 36. Lex un.



Ursprünglich hatte die öffentliche Beisteuer, die man den Ärzten zukommen ließ, meist die Form der „annonae<sup>1)</sup>), der Naturallieferung von Getreide, Öl u. a. m. Seltener war die Gewährung eines Gehalts in barer Münze. So bezog beispielsweise unter Alexander Severus einer von dessen Leibärzten „salarium“, während die übrigen nur „annonae“ erhielten<sup>2)</sup>). Die Annonae wurden in älterer Zeit auf eine Art Bon („tessera“) hin ausgehändigt. Diese Bons waren später übertragbar, so daß damit das Recht auf „annonae“ praktisch mit dem Anspruch auf ein „salarium“ gleichbedeutend wurde. Daß öffentliche Gehalt war aber nicht die einzige Einnahmequelle der Archiatri. Es war ihnen gestattet, neben ihrer amtlichen Tätigkeit Privatpraxis zu treiben<sup>3)</sup>). Jedoch setzte man bei ihnen mit Rücksicht auf ihre öffentliche Stellung voraus, daß sie bei ihrer privaten Berufstätigkeit stets ihrer Pflichten gegen die Allgemeinheit eingedenk blieben. „Honeste obsequi tenuioribus malint quam turpiter servire divitibus“, so ermahnen die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian die Archiatri in einer Verordnung vom Jahr 370 n. Chr.<sup>4)</sup>). In diesem Erlaß ist zugleich auch auf die wichtigste Pflicht der Archiater hingewiesen: sie sollten ihre Ehre darin suchen, den Armen ihre Dienste zu widmen. Dies war der vornehmste Gesichtspunkt, der — nicht zum wenigsten auch unter dem Einfluß des Christentums — die Kaiser zur Schaffung ärztlicher Beamtenstellen veranlaßte

<sup>1)</sup> C. Th. XIII, 3, 8; 9; C. X, 53, 9.

<sup>2)</sup> cf. Lampridius, Alexand. Sever. Kap. 42.

<sup>3)</sup> C. Th. XIII, 3, 8. C. X, 53, 9.

<sup>4)</sup> ibidem.



und sie dazu trieb, immer von neuem dem ärztlichen Beruf ihren besonderen Schutz und ihr weitgehendstes Wohlwollen angedeihen zu lassen. Die Archiatri hatten demnach die Unbemittelten unentgeltlich zu behandeln. Und zwar war offenbar jedem einzelnen von ihnen ein bestimmter Amtsbezirk — in Rom entsprach dieser einer städtischen Region — angewiesen. In ihrem Bezirk hatten sie außerdem die Überwachung der öffentlichen hygienisch-sanitären Einrichtungen<sup>1)</sup>, wie Bäder, Gymnasien, Kanalisation, Wasserleitung etc. zu besorgen.

Eine weitere wichtige Funktion der Archiatri bestand in der Beaufsichtigung der übrigen Ärzte<sup>2)</sup>. Ob diese von der Gesamtheit des Kollegiums oder bezirksweise geübt wurde, ist nicht bekannt. Eine Überwachung der Ärzte aber war in der Zeit des allgemeinen Verfalls der Sitten wohl geboten. Auch das Erfordernis amtlicher Approbation vermochte damals nicht — wie überhaupt zu keiner Zeit — unlautere Elemente vollkommen von dem Ärztestande fern zu halten. Abgesehen von den Schilderungen zeitgenössischer Schriftsteller zeigen dies verschiedene Verordnungen. So erklärte eine Vorschrift die Forderungen von Ärzten, welche diese auf Versprechungen seitens eines in Lebensgefahr schwebenden Patienten gründeten, für ungültig<sup>2)</sup>. Und man begreift die Notwendigkeit einer der-

<sup>1)</sup> Bei besonderen Anlässen, wie Epidemien wurden schon in älterer Zeit besondere „Gesundheitskommissionen“ eingesetzt. So zeigt z. B. eine alte Silbermünze die Umschrift: M ACILIVS III VIR VALET, d. h. Triumvir Valetudinis (cf. Thesaurus antiqu. Romanar. Lugd.-Batav. 1699, Seite 767). In einer Inschrift (C. I. L. X, 6469) findet sich ein „*medicus serviv augustalis*“.

<sup>2)</sup> C. X, 53, 9.



artigen Norm, wenn man bei Janus Nicius Erythraeus<sup>1)</sup> liest, daß ein Arzt seinen augenleidenden Patienten die Augen verband, um sie dann ungestört bestehen zu können. Eine Erzählung, die durch eine Stelle bei Ulpian<sup>2)</sup> in das rechte Licht gerückt wird: nach dieser sollte der Praeses provinciae einen Arzt, der einen Kranken durch Verabreichung schädlicher Medikamente dahin gebracht hatte, daß dieser ihm aus Angst um seine Gesundheit Besitzstücke überließ, zur Rückgabe des auf diese Weise Erlangten verurteilen.

Die Erfahrungen, welche die Archiatri in ihrem Beruf zu sammeln reichlich Gelegenheit fanden, setzten sie in den Stand, auch die Jünger der medizinischen Wissenschaft in dieses Fach einzuweihen. Und so fanden sich in der späteren Kaiserzeit die Lehrer der Heilkunde in erster Linie in den Reihen der Archiatri. Nicht als ob bestimmten unter diesen das Lehramt übertragen worden wäre; vielmehr wurden von den Kaisern ganz allgemein die Ärzte und besonders die Archiatri angewiesen, möglichst zahlreiche Schüler in der Heilkunde zu unterrichten<sup>3)</sup>.

Solange nicht der Staat sich des medizinischen Unterrichts annahm, hatte jeder Arzt das Recht, aber keiner die Pflicht, Heilkunde zu lehren. Der Unterricht ermangelte daher jeder systematischen Ordnung und jeder sicheren Grundlage, zumal — besonders in älterer Zeit — viele von den Lehrenden selbst nicht eine hinreichende Vorbildung

<sup>1)</sup> Janus Nicius Erythraeus; Pinacotheca Pars. I, Seite 81.

<sup>2)</sup> D. L, 13, 3.

<sup>3)</sup> cf. C. X, 53, 6 und C. Th. XIII, 3, 3: „memoratis artibus multos instituant.“



besaßen. Bei den Archiatri war in dieser Hinsicht die Gewähr gegeben. Denn durch die Prüfung, die sie vor ihrer Anstellung vor den „doctissimi et probatissimi artis“ abzulegen hatten, hatten sie ihre wissenschaftliche Befähigung darzulegen, durch ihre ausgedehnte Berufstätigkeit hatten sie Gelegenheit zu der notwendigen Sammlung praktischer Erfahrungen und durch ihre Archiaterwürde erhielten sie zugleich die unentbehrliche autoritative Stellung. Ein natürlicher Ausfluß der Lehrtätigkeit der Archiater war der, daß sie als Prüfungsbehörde bei der amtlichen Zulassung der Ärzte fungierten.

Irgendwelche Beziehungen zwischen den Archiatri palatini einerseits und andererseits den übrigen Archiatern scheinen nicht bestanden zu haben. Jedoch muß die städtische Archiaterwürde zu Rom gewisse Vorzüge vor der Stellung eines Hofarchiaters gewährt haben, sei es nun, daß die Gehaltsverhältnisse der ersteren günstigere waren oder daß die Möglichkeit der Ausübung von Privatpraxis, die den Hofarchiatern nicht gestattet war, die anderen Archiaterstellen begehrenswerter machte. So erzählt Symmachus<sup>1)</sup>: Ein „Archiater palatinus“ Joannes versuchte, unter Berufung auf ein Versprechen Kaiser Valentinians II., mit Durchbrechung der Rangordnung<sup>2)</sup> an die Stelle des durch Tod aus dem städtischen Archiaterkolleg ausgeschiedenen Archiaters Epiktet zu gelangen. Das Kolleg wandte sich um Rat in dieser Angelegenheit an Symmachus und dieser berichtete (in dem zit. Briefe) an den Kaiser. Dieser Vorfall scheint dann die Veranlassung zu einer Verordnung

<sup>1)</sup> Symmachus, Lib. X, Ep. 47.

<sup>2)</sup> cf. Seite 58.



der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius gegeben zu haben, die ausdrücklich auf die Unumstößlichkeit der alten Rangordnung des Archiaterkollegs hinweist<sup>1)</sup>.

## IX. Ärztliche Vereinsbildungen.

Vereinigungen von Ärzten haben in Rom schon früh bestanden. Zur Zeit der Republik, solange die Heilkunde noch fast ausschließlich als Handwerk ausgeübt wurde, schlossen sich die Heilkunsttreibenden nach dem Beispiele anderer Berufe zu „ärztlichen“ Zunftvereinigungen zusammen. Mitglieder solcher Zünfte waren natürlich entsprechend dem damaligen Betriebe der Heilkunde nicht Ärzte im engeren Sinne, sondern alle die Individuen, die eine Tätigkeit ausübten, welche irgendwelche Beziehungen zur Medizin hatte: so die „pharmacopolai“, „unguentarii“<sup>2)</sup>, etc. etc. Diese Art Vereinigungen waren zunächst meist sakraler Natur, ihre Tendenz gipfelte in der Verehrung einer gemeinsamen Schutzgottheit. Das religiöse Moment spielte noch verhältnismäßig lange eine Rolle in der Entstehung und den Funktionen dieser Vereine; auch noch zu einer Zeit, wo bereits ein wirklicher Ärztestand sich zu bilden begann. So kennen wir aus einer Inschrift aus dem Beginn des II. Jahrhunderts n. Chr. einen Verein der Ärzte von Turin, die die Verehrung des Asklepios und der

<sup>1)</sup> C. Th. XIII, 3, 13.

<sup>2)</sup> cf. Seite 78.



Hygiea trieben<sup>1)</sup> („medici Taurini, cultores Asklepii et Hygiae“). In vielen Fällen mag dieser Kult damals weniger der eigentliche Zweck dieser Vereine gewesen sein, als gewissermaßen die Firma für Tendenzen der verschiedensten Art. Denn wenn auch vielleicht die Vereinsbildung in frührepublikanischer Zeit frei war<sup>2)</sup>, so war jedenfalls seit der „lex Julia“ (gegen Ende der Republik) der Bestand eines Vereins von vorheriger staatlicher Genehmigung abhängig. Zu dieser Maßregel hatte das Überhandnehmen von Vereinen mit politisch-sozialen Tendenzen Veranlassung gegeben. Unter dem Deckmantel sakraler Tendenzen war es hiernach einem Verein am leichtesten, die erforderliche staatliche Konzession zu erlangen, namentlich, wenn es sich um den Kult von anerkannten Gottheiten handelte, wie dies bei dem Aeskulap und der Hygiea der Fall war. Behielten also die ärztlichen Vereinigungen selbst in der früheren Kaiserzeit noch nach außen hin den sakralen Anstrich bei, so hatten sie sich sicher ihrem Wesen und ihren Zwecken nach „säcularisiert“<sup>3)</sup>. Ganz neue Bedürfnisse waren an sie herangetreten. Die „collegia medicorum“ dieser Zeit, d. h. Vereine, die aus wirklichen Ärzten

<sup>1)</sup> cf. C. I. L. V, 6970:

DIVO  
TRAIAN  
C QVINTIVS  
ABASCANTVS  
TEST LEG  
MEDICIS TAVR  
CVLTOR  
ASCLEPI ET  
HYGIAE.

<sup>2)</sup> cf. Mommsen, De coll. S. 32 ff.

<sup>3)</sup> cf. Cohn, röm. Vereinsrecht. Seite 36.



sich zusammensetzten, mochten in erster Linie wichtige materielle und ideelle Standesinteressen verfolgen: eine staatliche Anerkennung des Ärztestandes gab es noch nicht; um so dringender tat den wahren „medici“ ein fester Zusammenschluß gegenüber dem ausgebreiteten Kurpfuschertum not.

Daneben trat in späterer Zeit wohl auch allmählich die Pflege der medizinischen Wissenschaft als Vereinszweck mehr in den Vordergrund. Das Wenige, was über die Organisation der Ärztekollegien der späteren Kaiserzeit festzustellen ist, scheint hierauf hinzudeuten. Ihre Versammlung fand in den „scholae“ statt, deren eine uns (aus der Zeit Trajans?) als auf dem Esquilin zu Rom gelegen bekannt ist<sup>1)</sup>. An der Spitze des Kollegs scheint ein Archiater<sup>2)</sup> gestanden zu haben. Über seine sonstige Einrichtung wissen wir, daß an ihm ein „Scriba“<sup>3)</sup> (Sekretär) und ein „Tabularius“<sup>4)</sup> (Archivar) fungierten. Die

<sup>1)</sup> cf. Orelli, 4226:

M LIVIO CELSO TABVLARIO  
SCHOLAE MEDICORVM  
M LIVIVS EVTYCHVS  
ARCHIATROS OLL D II  
IN FR PED III

<sup>2)</sup> Das berechtigt nicht dazu, von einem „Archiater scholaris“ als einer besonderen Art von Archiater zu sprechen, wie dies Briaux (L'archiater. romaine Seite 111) u. a. tun; vielmehr war der Vorsitz im „coll. medicor.“ doch wohl nur ein Ehrenamt, das jedem Archiater verliehen werden konnte.

<sup>3)</sup> cf. C. I. L. VI, 9566.

Đ T AVRELIVS M̄  
TELESPHORVS SCRIBA  
MEDICORVM

<sup>4)</sup> cf. oben, Anm. 1.



letztere Tatsache weist auf den wissenschaftlichen Zweck der Kollegien hin; denn die Anstellung eines eignen Archivars zeigt, daß eine größere Bibliothek vorhanden gewesen sein muß.

## X. Der medizinische Unterricht.<sup>1)</sup>

Das Studium der Medizin war in Rom bis in das III. Jahrhundert nach Chr. lediglich Privatsache. Von einem medizinischen Unterricht kann man überhaupt erst von der Zeit an reden, wo griechische Ärzte zugleich mit der praktischen Heiltätigkeit auch das medizinische Wissen ihrer Heimat mit nach Rom verpflanzten. Anfangs waren es hauptsächlich die römischen Sklaven, die auf Veranlassung und Kosten ihrer Herren sich von den griechischen Ärzten in der Heilkunde unterweisen ließen. In dem Maße jedoch, in dem das Interesse der freien Römer für die liberalen Berufsarten stieg, zogen auch sie häufiger die Heilkunde in den Kreis ihres Wissensgebietes ein. Die Medizin begann ein Teil der Allgemeinbildung des Römers zu werden; ein Vorgang, der einerseits die Ausbreitung dieser Wissenschaft förderte, auf der anderen Seite aber nicht gerade zu ihrer Vertiefung beitrug<sup>2)</sup>. Erst allmählich konnte sich unter dem Einfluß hervorragender Ärzte, wie des Galen, die Medizin wieder völlig als ein besonderes Fach emanzipieren. Nicht als ob dieser die Loslösung der Heil-

<sup>1)</sup> Der medizinische Unterricht kann im Rahmen dieser Arbeit im wesentlichen nur nach seiner formellen Seite hin abgehandelt werden.

<sup>2)</sup> cf. Plinius, *Histor. nat.* XXIX, 8.



kunde von allen anderen Wissenschaften gelehrt hätte. Wohl aber wies er immer wieder darauf hin, daß nur der ein Arzt werden könne, der sich durch lange und andauernde Studien ganz in das Wesen dieser hohen Kunst vertiefe<sup>1)</sup>.

In der Praxis gestaltete sich damals das medizinische Studium so, daß der Schüler sich einem Arzte anschloß, der ihn dann in der gesamten Heilkunde oder richtiger gesagt in seinem (des Lehrers) System der Heilkunde unterwies. Zwar gab es hier und dort Ärzte, die sich mit einem bestimmten Fach besonders eingehend beschäftigten, z. B. zu Galens Zeit Pelops in Smyrna<sup>2)</sup> mit Nervenphysiologie, Numisianos in Korinth<sup>3)</sup> und Herakleinos in Alexandrien<sup>4)</sup> mit Anatomie u. a. m. Doch war es aus naheliegenden Gründen nur wenigen Schülern möglich, sich ihre Kenntnisse aus allen Gegenden des römischen Reichs zusammenzuholen. Selbst in den größeren Städten aber, in denen mehrere Ärzte sich mit dem Unterricht in der Heilkunde befaßten, fehlte es vollkommen an einer planmäßigen Verteilung der Unterrichtsgegenstände.

Noch ein weiteres Moment stand der einheitlichen Handhabung des medizinischen Unterrichts im Wege; ein Moment, das mit der ganzen Entwicklung der Heilkunde auf römischem Boden eng zusammenhing. Der mehr technische Teil der Medizin wie besonders die Chirurgie wurde von den wissenschaftlichen Ärzten nicht als würdig betrachtet, sondern als banause Beschäftigung den niederen

<sup>1)</sup> Galen I, 53 ff.

<sup>2)</sup> „ V, 530.

<sup>3)</sup> „ XV, 136; XVI, 197; II, 217.

<sup>4)</sup> „ XV, 136; XII, 177.



medizinischen Handwerkern überlassen. Dieser Grundsatz führte durch einseitige Übertreibung dahin, daß manche Lehrer der Heilkunde jede praktische Unterweisung für überflüssig erklärten und, selbst dementsprechend handelnd, von der Medizin soviel verstanden, „wie der Esel von der Leyer“<sup>1)</sup>. Trotzdem erfreuten sich diese Art von Lehrern, die sich selbst als „Jatrosophisten“ bezeichneten, vom Volke aber nicht unzutreffend „Maulärzte“ (λογιατροί)<sup>2)</sup> genannt wurden, oft eines enormen Zulaufs von seiten der Jünger Aeskulaps<sup>3)</sup>. Denn sie verstanden es, die Hohlheit ihrer Lehren hinter einem Aufwand dialektischer und sophistischer Spitzfindigkeiten zu verbergen<sup>4)</sup>. Aber auch nach der anderen Seite hin zeitigte der medizinische Unterricht groteske Auswüchse. So traten in der ersten Kaiserzeit Ärzte auf, die mit ihrer oft gewaltigen Schülerzahl die Kranken in deren Behausungen geradezu überfielen. Einen solchen Vorgang verspottet Martial in einem vielzitierten Epigramm<sup>5)</sup>. Ein anderer derartiger Arzt, Thessalus<sup>6)</sup>, den Galen häufiger erwähnt<sup>7)</sup>, pflegte ebenfalls seine Schüler, deren er eine ungeheure Zahl durch das Ver-

<sup>1)</sup> Galen IX, 789.

<sup>2)</sup> „ X, 582. XI, 324 etc.

<sup>3)</sup> „ XI, 329.

<sup>4)</sup> „ XVIII B, 256.

<sup>5)</sup> In Symmachum.

Langueram, sed tu comitatus protinus ad me  
Venisti centum, Symmache, discipulis.

Centum me tetigere manus Aquilone gelatae.  
Non habui febrem, Symmache. Nunc habeo.

<sup>6)</sup> Dieser lebte unter Nero.

<sup>7)</sup> Galen, I, 176; XIII, 393; X, 749 etc.



sprechen, sie in einem halben Jahr die ganze Medizin zu lehren, um sich geschart hatte, an das Lager seiner Patienten zu führen, um ihnen dort praktische Demonstrationen vorzuführen.

Immerhin zeigen diese Beispiele, daß die Elemente des medizinischen Unterrichts damals vorhanden waren. Und so mag sich auch unter dem Einfluß führender Geister allmählich gewohnheitsmäßig eine Art von Studiengang herausgebildet haben, wie er z. B. für die Rhetorenschulen schon längst bestand. Galen unterschied scharf die vorschriftsmäßige Ausbildung<sup>1)</sup> von der banausen und warf denen, die sich verpflichteten, in kurzer Zeit die Heilkunde zu lehren, vor, daß „sie sich nicht scheuten, gegen das Gesetz zu handeln“<sup>2)</sup>. Wenn sich nun auch auf diese Weise eine Art Organisation des medizinischen Unterrichts aus sich selbst herausgebildet hatte, so blieb dieser doch immer noch eine reine Privatsache. Erst Alexander Severus richtete unter dem Einfluß der auf die Ärzte bezüglichen Gesetzgebung seiner Vorgänger seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand. Seine Anordnungen stellen im Grunde nur eine Ergänzung der bereits angebahnten Regelung der Verhältnisse der Ärzte dar. Denn, wenn der Staat forderte, daß jeder, der als „medicus“ tätig sein wollte, einen bestimmten Grad von Vorbildung zu diesem Berufe haben müsse, so lag es ihm auch ob, seinerseits die Möglichkeit zur Erwerbung des nötigen Wissens zu gewährleisten. Hier setzte die Fürsorge des Alexander Severus ein. Er ließ

<sup>1)</sup> Galen XIV, 600: „τῷ νόμῳ μεμαθηκότων αὐτήν“ . . .

<sup>2)</sup> „ ibid.: „παρανομεῖν οὐκ ὀκνοῦσιν“.



den Lehrern der Heilkunde öffentliche Hörsäle<sup>1)</sup> einrichten, erkannte ihnen den Anspruch auf „salarium“ zu und überwies ihnen bedürftige Schüler freier Abkunft, indem er diese durch Gewährung von Unterhalt unterstützte<sup>2)</sup>. Durch diese Maßregel wurde dreierlei erreicht: einmal erkannte der Staat an, daß der Unterricht der Medizin eine öffentliche Angelegenheit sei, sodann ermöglichte er es Ärzten, die sich zum Lehrberuf eigneten, ohne materielle Schädigung sich diesem zu widmen; und schließlich setzte er Schüler aus armer, aber geachteter Familie in den Stand, den Beruf eines Arztes zu ergreifen<sup>3)</sup>.

In der Folgezeit wiesen die Kaiser die Ärzte immer wieder auf die Lehrtätigkeit hin; und unter diesem Gesichtspunkte vornehmlich geschah auch die Erteilung der zahlreichen Vergünstigungen an die Ärzte, insbesondere des Anspruchs auf Salarium<sup>4)</sup>.

Mit der Einrichtung der „Archiatric“ wurde sodann das letzte Glied in die Entwicklung des medizinischen Unterrichtswesens eingefügt. Von da ab waren die Lehrer der Heilkunde — wenigstens zu einem Teil — Staatsbeamte. Nicht als ob nunmehr nur noch die Archiatri allein zur Lehrtätigkeit befugt gewesen wären; im Gegen-

<sup>1)</sup> Bis dahin geschah der Unterricht, soweit er nicht von dem Lehrer in seiner eigenen Behausung erteilt wurde, in einem beliebigen öffentlichen Gebäude (Gymnasien, Tempeln etc.), zu Galens Zeit im „Templum Pacis“ (Galen XIX, 21).

<sup>2)</sup> cf. Aelius Lampridius, Alex. Severus, Kap. 44: „Medicis . . . . salaria instituit et auditoria decrevit et discipulos cum annonis pauperum filios modo ingenuos dari iussit“.

<sup>3)</sup> cf. Gellius, Noct. Attic. XVIII, 10. Galen XIV, 612.

<sup>4)</sup> cf. C. X, 53, 6: „ . . . . salaria reddi inbemus, quo facilius . . . . multos instituant“.



teil wurden nach wie vor auch private Ärzte für den Unterricht geworben<sup>1)</sup>. Auch war nicht ohne weiteres jeder Archiater zum Unterrichten berechtigt, sondern nur die, welche als „*moribus et facundia idonei*“<sup>2)</sup> befunden worden waren. Eine Beschränkung bestand ferner noch insoweit, als es auf der einen Seite den Archiatern untersagt war, neben ihrer öffentlichen Lehrtätigkeit eine solche auch *privatim* auszuüben<sup>3)</sup>, andererseits allen nicht beamteten Ärzten verboten wurde, sich als öffentliche Lehrer aufzuspielen<sup>4)</sup>.

Nachdem so das medizinische Unterrichtswesen zu einer staatlichen Einrichtung geworden war, lag es nahe, daß nun auch von Amts wegen eine feste Studienordnung für das Studium der Medizin geschaffen wurde. Abgesehen von den für alle akademischen Schüler gültigen Statuten<sup>5)</sup> ist nichts Näheres hierüber bekannt.

Die Erteilung des theoretischen Unterrichts fand seit Alexander Severus in den dafür bestimmten Auditorien statt. Diese sind aber wohl kaum identisch mit den „*scholae medicorum*“<sup>6)</sup>, welche, als Ärztekollegien, neben anderen Zwecken nur den fertigen Ärzten zur Fortbildung dienten. Der praktische Unterricht am Krankenbett (von *κλίνη* = Bahre „Klinischer Unterricht“ genannt) nahm einen

<sup>1)</sup> cf. C. X, 53, 6 und C. Th. XIII, 3, 3.

<sup>2)</sup> cf. C. X, 53, 7 und C. Th. XIII, 3, 5; 6.

<sup>3)</sup> cf. C. XI, 19, 1 und C. Th. XIV, 9, 3.

<sup>4)</sup> *ibid.*: „*qui usurpantes sibi nomina magistrorum in publicis magistrationibus cellulisque collectos undecunque discipulos circumferre consuerunt*“.

<sup>5)</sup> cf. Seite 74.

<sup>6)</sup> cf. Seite 67.



breiten Raum in der ärztlichen Ausbildung ein. Diese Art der Unterweisung erfuhr eine wichtige Förderung durch die Gründung von Krankenhäusern. Solche gab es in Rom erst seit dem Ende des IV. Jahrhunderts n. Chr. Die ausschließlich für Soldaten bestimmten „valetudinaria“, welche Hyginus<sup>1)</sup> beschreibt, kamen wegen ihrer Lokalisation für Lehrzwecke kaum in Betracht. Die Jatreien aber, die Galen<sup>2)</sup> erwähnt, sind weniger als Krankenhäuser denn als Ambulatorien anzusprechen. Die erste Gründung eines wirklichen Krankenhauses (νοσοκομείου) auf römischem Boden geschah durch Basilius<sup>3)</sup> um 370 n. Chr. zu Caesarea. Ihr folgte bald die Errichtung eines Hospitals in Rom selbst durch eine gewisse Fabiola<sup>4)</sup>.

Die Medizinstudierenden standen unter den für die Studenten überhaupt gültigen Verordnungen. Solche Verordnungen scheinen gegen den Ausgang des IV. Jahrhunderts n. Chr. infolge des Verhaltens der akademischen Jugend dringend erforderlich geworden zu sein. Man hatte offenbar den Studenten bis dahin volle Freiheit nach jeder Richtung hin gewährt, und so mochten diese wohl ihre Zeit häufiger mit dem Besuch von Aufführungen, Pflege des Verbindungswesens, Kneipereien und Prügeleien verbracht haben, als mit ihrem Studium. Die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian sahen sich deshalb veranlaßt, diesem Treiben mit einer Art akademischen Statuts ent-

<sup>1)</sup> Hyginus, de munition. castror. Kap. 34.

<sup>2)</sup> Galen XVIIIb, 678.

<sup>3)</sup> Basilius, Epist. 94.

<sup>4)</sup> Hieronymus, Epist. ad Oceanum de morte Fabiolae III, Ep. 10.



gegenzutreten, das an Schärfe des Inhalts und der Ausdrucksweise nichts zu wünschen übrig läßt<sup>1)</sup>). Nach diesem Statut hatten die Studenten vor Beginn ihrer Studien dem „magister census“ ein von ihrer Heimatsbehörde ausgestelltes Attest beizubringen, in das Geburtsdatum und -Ort sowie Bemerkungen über das Vorleben des Betreffenden eingetragen waren. Zugleich mußte der Studierende angeben, welchem Fach er sich hauptsächlich zu widmen gedachte und wo er Unterkommen gefunden hatte. Den Zensualen wurde weiterhin eingeschärft, darauf zu achten, daß die Studenten in den Vorlesungen sich angemessen aufführten, sich eines anständigen Rufs befleißigten, keine verbotenen Verbindungen gründeten, nicht zu häufig Vergnügungsorte besuchten und nicht zu viele Trinkgelage abhielten. Solchen Schülern, die gröblich die Vorschriften übertraten und dadurch der „liberalium rerum dignitas“ verlustig gehen würden, war angedroht, daß der Zensuale sie öffentlich prügeln und gewaltsam nach ihrer Heimat abschieben lassen werde. Bis zum zwanzigsten Lebensjahr hatte jeder Student sein Studium abzuschließen. Hatte er bis dahin nicht genügend gelernt, so wurde er vom weiteren Studium ausgeschlossen und aus der Stadt verwiesen. Der Magister Census hatte dem Kaiser jedes Jahr Bericht über das Betragen und die Fortschritte eines jeden Studierenden zu erstatten.

---

<sup>1)</sup> cf. C. Th. XIV, 9, 1. Eine Verordnung vom 12. März 370 n. Chr.



## XI. Ärztliche Hilfskräfte. Kurpfuscher und Spezialisten.

Die Berufsübung des wissenschaftlichen Arztes, des wahren „*medicus*“, hatte sich nach der zu Galens Zeit und später herrschenden Auffassung auf die Tätigkeiten geistiger Art: Stellung der Diagnose und Prognose, Verordnung therapeutischer Maßnahmen und Überwachung des Kranken während des Verlaufs der Krankheit zu beschränken<sup>1)</sup>. Jede Art von manueller Tätigkeit, insbesondere soweit sie Dienstleistungen erforderte, die nach den damaligen Anschauungen den illiberalen Berufen zustanden, waren für den Arzt grundsätzlich verpönt. Dies war die Ursache dafür, daß sich außerhalb des eigentlichen Ärztestandes stehende Individuen diese Tätigkeiten zu speziellen Berufsarten ausbildeten und sich von dem Heilberuf im engeren Sinne die zahlreichen Spezialistengruppen abspalteten, die dann teils im Dienste der praktischen Heilkunde dem Arzte als Hilfskräfte dienten, teils von der wahren Medizin losgelöst, ein ausgedehntes Kurpfuschertum erblühen ließen. Zu denen unter diesen Heilkünstlern, die der Arzt als Gehülfen (*ὑπηρέται*) in seinem Berufe gebrauchte, zählt Galen<sup>2)</sup> unter anderen die „*cataplasmata adhibentes*“, „*humore conspergentes*“, „*clysterum suffundentes*“, „*scarificantes*“, „*venam scindentes*“, „*curbitulas offigentes*“ etc. Derartigen Gehülfen überließ der Arzt gewöhnlich die betreffenden Verrichtungen vollkommen. Daß dies Prinzip

<sup>1)</sup> Galen XVII<sup>2</sup>; 230.

<sup>2)</sup> Galen XVII<sup>2</sup>; 229.



jedoch bisweilen von den Ärzten durchbrochen wurde, indem sie sich selbst solcher Dienstleistungen unterzogen, bekundet Galen<sup>1)</sup>, indem er sagt: „Als Ärzte stellen wir zwar nur die Art der Krankheit und der zu treffenden Anordnungen fest, als unsere eignen Heilgehülfen aber üben wir den Aderlaß, das Schröpfen und ähnliche Handreichungen“.

Alle diese arztähnlichen Funktionen traten auch in der Form des selbständigen Gewerbes auf und trugen als solche nicht wenig zu der geringen Meinung bei, welche die Römer zu Zeiten von der Heilkunde hegten. Die Ärzte selbst erleichterten vielfach den Pfuschern ihr Handwerk dadurch, daß sie ihrerseits es nicht der Mühe wert erachteten, sich auf allen Gebieten der damaligen Heilkunde Kenntnisse zu verschaffen. Das galt in späterer Zeit besonders für die Bereitung der Arzneien. Während noch zur Zeit des Dioskorides von Anazarba (um 40 n. Chr.) die Kenntnis und Bereitung der Arzneistoffe einen wichtigen Teil der praktischen Heilkunde bildeten, klagte schon Plinius<sup>2)</sup> über die Unkenntnis der zeitgenössischen Ärzte in diesem wichtigen Zweige ihrer Kunst. Auch Galen wies tadelnd die Ärzte auf ihre Pflicht hin, ihre Medikamente, die sie dispensierten, selbst aus den Drogen herzustellen und ging ihnen hierin mit dem besten Beispiel voran<sup>3)</sup>. Doch ohne Erfolg: die Arzneibereitung war und

<sup>1)</sup> Galen XVII, 2, 230.

<sup>2)</sup> Plinius, Hist. nat. XXXIV, 25: „atque haec omnia medici ignorant . . . . in tantum a conficiendis medicaminibus iis absunt, quod esse proprium medicinae solebat . . . . iam quidem facta emplastra et collyria mercantur.“

<sup>3)</sup> Galen XIII, 571.



blieb für die Folgezeit bis auf seltene Ausnahmen ein besonderes Gewerbe, in das sich wieder verschiedene Spezialisten teilten: die „unguentarii“<sup>1)</sup>, „pigmentarii“<sup>2)</sup>, „aromatarii“<sup>3)</sup> u. a. m., die unter dem Sammelbegriff der „pharmacopolai“ (φαρμακοπῶλαι)<sup>4)</sup> gefaßt zu werden pflegten. Es läßt sich leicht ermessen, daß unter den begreiflichen Bestrebungen dieser Art von Händlern, möglichst viel an ihrer Ware zu verdienen, die Güte der zur Arzneibereitung dienenden Drogen zu leiden hatte. Dies ging so weit, daß, wie Galen bemerkt<sup>5)</sup>, bald kaum mehr ein Mittel existierte, das nicht in irgend einer Weise verfälscht worden wäre. Um diesem Übel abzuhelpen, wurden um die Mitte des II. Jahrhunderts n. Chr. besondere Anstalten gegründet, in denen die unter der Aufsicht von Beamten gesammelten und verarbeiteten Arzneistoffe aufbewahrt wurden<sup>6)</sup>. In erster Linie waren diese für den kaiserlichen Haushalt und den Hof bestimmt; indessen wurden sie auch an Private verkauft. Das hinderte jedoch nicht im mindesten, daß der gewerbsmäßige Handel mit Arzneidrogen nach wie vor schwunghaft weiter betrieben wurde.

Das Publikum suchte nun die Läden der Quacksalber nicht nur auf, um dort ein bestimmtes Medikament zu erstehen, sondern hauptsächlich, um sich dort heilkundigen

<sup>1)</sup> cf. Cicero, de offic. I, 42, 150; Horat. Satir. II, 3, 228; C. I. L. I, 1062; 1210; 1268 etc.

<sup>2)</sup> cf. Scribonius Largus, 22 und D. XXXXVIII, 8, 3, 3.

<sup>3)</sup> cf. C. I. L. VI, 384.

<sup>4)</sup> cf. Horat. Satir. I, 2, 1. Gellius Noct. Attic. I, 15, 9. C. I. L. V<sup>1</sup>, 4489.

<sup>5)</sup> Galen XIV, 7.

<sup>6)</sup> Diese Anstalt war somit eine staatliche Apotheke. Die an ihr angestellten Beamten hießen „pharmacopolai publici“. cf. C. I. L. V<sup>1</sup>, 4489.



Rat zu holen, dessen Erteilung natürlich mit dem Verkauf einer „Medizin“ verbunden wurde. Von diesen kurfuschenden Geschäftsleuten bis zu dem gebildeten Arzte gab es in älterer Zeit — bis gegen Ende der Republik — alle Übergänge und Schattierungen. Erst als die dann einsetzende begriffliche Aussonderung der wahren Ärzte gegenüber den anderen Heilkundetreibenden immer festere Formen annahm, begann die Scheidung zwischen beiden schärfer hervorzutreten. Die Pfuscher blieben auf der niederen sozialen Stufe der Krämer und Handwerker zurück; ihr Beruf blieb dauernd „ars illiberalis“.

Neben den Ärzten, die das gesamte Gebiet der Heilkunde ausübten, machte sich in der aufsteigenden Periode der römischen Medizin ein ausgedehntes Spezialistentum breit. Es gab kaum eine ärztliche Verrichtung, die nicht als Spezialfach ausgebildet und gehandhabt worden wäre. So gab es zu Galens Zeit Ärzte, die nur Ohren-, Augen-, Zahn- oder Fistelleiden behandelten. Andere übten ausschließlich den Bauchstich, die Blasen- oder Bruchoperation<sup>1)</sup>. Wieder andere beschränkten sich zwar nicht auf die Behandlung nur bestimmter Leiden, spezialisierten sich indessen durch die Einseitigkeit ihrer therapeutischen Maßnahmen, wie die Wasserärzte<sup>2)</sup>, die Weinärzte<sup>3)</sup> u. a. m. Diese Spezialitäten wurden zum Teil auch von wissenschaftlichen Ärzten betrieben, aber das medizinische Handwerk

<sup>1)</sup> cf. Galen VII, 392; X, 1019; XVIII<sup>1</sup>, 47 usw. Martial X, 56; Plinius XXVI, XXVIII, XXIX.

<sup>2)</sup> Unter diesen ragte besonders Anton. Musa hervor.

<sup>3)</sup> Diese waren eine von Asklepiades Prusiensis gegründete Sekte zur Zeit des Pompeius. In einer Inschrift C. I. L. I, 1256 wird ein „Φυσικὸς οἰνοδότῆς“ Menekrates von Tralles genannt.



herrschte bei weitem vor. Begrifflich gehörten sie meist zu den „artes illiberales“ und die „Ärzte“, welche sie ausübten, waren nur selten wirkliche „medici“. Indes vermochten allmählich einige Spezialfächer teils infolge der praktischen Bedeutung, die sie erlangten, teils infolge der hohen Ausbildung, die von ihren Vertretern erfordert wurde, sich zu anerkannten liberalen Berufsarten zu entwickeln. Bestimmt gilt dies von den „medici ocularii“, deren Zahl in der späteren Kaiserzeit namentlich infolge der Häufigkeit von Augenerkrankungen (Trachomepidemien!) außerordentlich zugenommen hatte<sup>1)</sup>. Auch die „medici auricularii“ werden, wenn auch seltener, als Vollärzte genannt<sup>2)</sup>. Ebenso die „medici chirurgi“<sup>3)</sup>.

Sehr nahe stand ferner in Rom den Ärzten die „obstetrix“. Ihre Tätigkeit ging erheblich über die der modernen Hebamme hinaus; sie war in vielen Fällen geradezu eine ärztliche: Frauenleiden und Geburtshilfe waren ein Gebiet, auf dem, der Sitte der damaligen Zeit entsprechend, männliche Ärzte nicht häufig Gelegenheit zur Betätigung fanden; das infolgedessen hauptsächlich den Obstetrices zufiel. Natürlich wurde auch bei der Hebamme zwischen der wahren „Obstetrix“ und der quacksalbernden Wehemutter unterschieden. Als „obstetricum nobilitas“ bezeichnet Plinius<sup>4)</sup> die erstere und nur diese ist es, die „nach all-

<sup>1)</sup> vgl. die zahlreichen Inschriften C. I. L. II, 1731, 5055; VI, 8909, 8910, 3987, 9605—9609; V, 3156, 3040 u. a. m. cf. Galen V, 846 ff, X, 941, 1019; VII, 392 etc. Celsus VI, 6, 8 etc.

<sup>2)</sup> vgl. C. I. L. VI, 8908. Dig. L, 13, 1, 3.

<sup>3)</sup> vgl. C. I. L. VI, 3986, 4350.

<sup>4)</sup> Plinius, Hist. nat. XXVIII, 18.



gemeiner Anschauung wirkliche Heilkunde treibt<sup>1)</sup>. „Obstetrices id est medicae“ sagt auch Seneca<sup>2)</sup>; wie denn die Bezeichnung „Hebamme“ und „Ärztin“ sich gleich häufig findet<sup>3)</sup>. Von diesen Ärztinnen wurde auch eine moralische Qualifikation und eine berufliche Ausbildung verlangt, die derjenigen der Ärzte fast gleichwertig war. Sie empfingen den Unterricht zum Teil von Berufsgenossinnen, zum anderen Teil von Ärzten<sup>4)</sup> und mußten nicht nur theoretische und praktische Fachbildung aufweisen, sondern man forderte auch von ihnen, daß sie lesen könnten, damit sie imstande seien, sich selbst weiter zu bilden<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> D. L. 13, 1, 2: „quae utique medicinam exhibere videtur“.

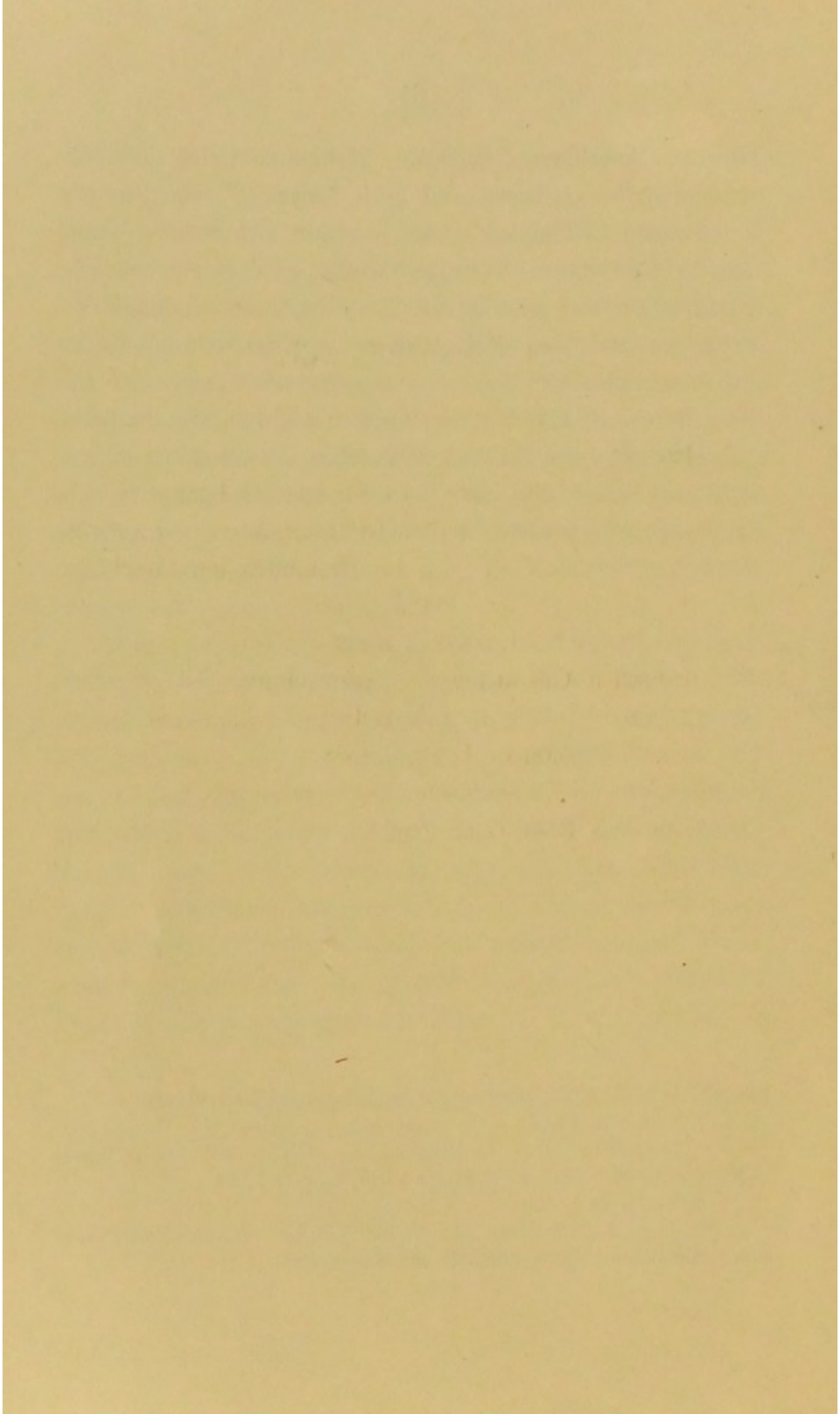
<sup>2)</sup> Seneca, Ep. 66.

<sup>3)</sup> Inschriften: C. I. L. VI, 9614—17; 6325; 6647; 6832; 8192; 9720—25; II, 497; 4314 u. a. m. C. VII, 7, 1, 5; D. L. 13, 2.

<sup>4)</sup> Soranus, Kap. 2 und 3.

<sup>5)</sup> Theod. Priscian. Ad Victor. Lib. III: „Victoria, artis meae dulce ministerium, ego quidem te scientia invabo“.







## Literatur-Verzeichnis.

1. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin. Jena 1853.
2. Hecker, Geschichte der Heilkunde. Berlin 1829.
3. Pinto, Storia della medicina in Roma. Rom 1879.
4. Neuburger - Pagel, Handbuch der Geschichte der Medizin. Jena 1902.
5. Sprengel - Rosenbaum, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Leipzig 1823.
6. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. Leipzig 1888.
7. Kuhn, Die städtische und die bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs, I. und II. Teil. Leipzig 1864—65.
8. Marquardt - Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer. Leipzig 1879 ff.
9. Pauly - Wissowa, Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Stuttgart 1900. Halbband VII.
10. Vogt, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. II. Auflage. München 1893.
11. Albert, Les médecins grecs à Rome. Paris 1894.
12. Baas, Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes. Berlin 1896.



13. B r i a u , L'assistance médicale chez les Romains. Paris 1870.
14. B r i a u , L'archiatrie Romaine. Paris 1878.
15. B r i a u , Du service de santé militaire chez les Romains. Paris 1866.
16. D u b o i s im Bulletin de correspondance hellénique. 1881 Nr. 1 und 2.
17. D u p o u y , médecins et moeurs de l'ancienne Rome d'après les poètes latins. Paris 1885. (II. Aufl. 1891.)
18. F i n k e n s t e i n , Zur medizinischen Sittengeschichte des alten Rom (in Deutsche Klinik. 1860).
19. G a u p p , De professoribus et medicis. Breslau 1827.
20. G a u p p , Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten. Blaubeuren 1868.
21. G o l d h o r n , De archiatriis Romanis. Dissert. Leipzig 1841.
22. G r o t e f e n d , Die Stempel der Römischen Augenärzte. Hannover 1867.
23. H e b e n s t r e i t , Programma de Archiatriis et professoribus. Leipzig 1741.
24. J a c q u e y , De la condition iuridique des médecins etc. These de Paris 1878.
25. L ö w e n f e l d , Inaestimabilität und Honorirung der artes liberales. (Festgabe für Planck. München 1887).
26. M o m m s e n , De collegiis et sodaliciis. Kiel 1843.
27. M e i b o m , Magni Aurelii Cassiodoris formula Comitum Archiattrorum commentario illustratur. Helmstad. 1663.



28. P u s c h m a n n , Geschichte des medizinischen Unterrichts. Leipzig 1889.
  29. P y l , Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Band I und II. Berlin 1789.
  30. R e v i l l o u t , De la profession médicale sous l'empire romain. (Gazette des hospitaux 1866.)
  31. R i t t e r s h a i n , Die Heilkünstler des alten Rom. (In Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, X. Serie, Heft 238.) Berlin 1875.
  32. S p o n , Recherches curieuses de l'antiquité. Lyon 1683.
  33. W a g n e r , De medicorum iuribus atque officiis. Berlin 1819.
  34. W e l c k e r , Kleine Schriften. Bonn 1850. III. Bd.
  35. D e W i n c k l e r , Opuscula minora. Vol. I. Pars II.
-



